

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

Friedenspalast, Carnegieplein 2, 2517 KJ Den Haag, Niederlande

Tel.: +31 (0)70 302 2323 Fax: +31 (0)70 364 9928

Website X YouTube LinkedIn

Zusammenfassung

Inoffiziell

Zusammenfassung 2024/8

19. Juli 2024

Rechtliche Konsequenzen aus der Politik und den Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem Zusammenfassung des Gutachtens vom 19. Juli 2024

Chronologie des Verfahrens (Abs. 1-21)

Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen dem Gerichtshof am 19. Januar 2023 offiziell den Beschluss der Generalversammlung mitgeteilt hat, die in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (im Folgenden „Generalversammlung“) am 30. Dezember 2022 angenommenen Resolution 77/247 dargelegten Fragen vorzulegen.

Absatz 18 der Resolution lautet wie folgt:

"Die Generalversammlung ,

.....

18. beschließt gemäß Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen, den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 65 der Satzung des Gerichtshofs um ein Gutachten zu folgenden Fragen zu ersuchen, wobei die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen, der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und des Menschenrechtsrats sowie des Gutachtens des Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 zu berücksichtigen sind

(a) Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der andauernden Verletzung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung durch Israel, aus seiner anhaltenden Besetzung, Besiedlung und Annexion des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebietes, einschließlich der Maßnahmen, die darauf abzielen, die demographische Zusammensetzung, den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem zu verändern, und aus der Verabschiedung entsprechender diskriminierender Gesetze und Maßnahmen?

(b) Wie wirken sich die in Absatz 18 (a) genannten Politiken und Praktiken Israels auf den rechtlichen Status der Besetzung aus, und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für alle Staaten und die Vereinten Nationen aus diesem Status?"

- 2 -

I. ZUSTÄNDIGKEIT UND ERMESSENSSPIELRAUM (ABS. 22-50)

Einleitend weist der Gerichtshof darauf hin, dass er, wenn er mit einem Ersuchen um ein Gutachten befasst wird, zunächst prüfen muss, ob er für die Abgabe des beantragten Gutachtens zuständig ist

und, wenn dies der Fall ist, ob es einen Grund gibt, warum er es in Ausübung seines Ermessens ablehnen sollte, dem Ersuchen zu entsprechen.

A. Zuständigkeit (Rdnrn. 23-29)

Der Gerichtshof befasst sich zunächst mit der Frage, ob er für die Abgabe des Gutachtens zuständig ist. Er stellt fest, dass sich der Gerichtshof gemäß Artikel 96 der Charta und Artikel 65 seiner Satzung vergewissern muss, dass die Frage, zu der er um ein Gutachten ersucht wird, eine „Rechtsfrage“ ist.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Generalversammlung dem Gerichtshof im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zwei Fragen vorgelegt hat. Diese Fragen beziehen sich zum einen auf die rechtlichen Konsequenzen, die sich aus bestimmten Politiken und Praktiken Israels als Besatzungsmacht in einer Situation der kriegerischen Besetzung seit 1967 ergeben. Zweitens geht es darum, wie sich diese Politiken und Praktiken auf den rechtlichen Status der Besetzung im Lichte bestimmter Regeln und Grundsätze des Völkerrechts auswirken und welche rechtlichen Folgen sich aus diesem Status ergeben. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass es sich hierbei um Rechtsfragen handelt. In Anbetracht dessen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass das Ersuchen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta und der Satzung des Gerichtshofs gestellt wurde und dass er daher für die Abgabe des beantragten Gutachtens zuständig ist.

B. Ermessensspielraum (Abs. 30-49)

Die Tatsache, dass der Gerichtshof für die Abgabe eines Gutachtens zuständig ist, bedeutet nicht, dass er dazu verpflichtet ist, dieses Gutachten abzugeben. In Artikel 65 Absatz 1 der Satzung heißt es: „Der Gerichtshof kann auf Ersuchen eines Organs, das durch die Charta der Vereinten Nationen oder in Übereinstimmung mit ihr zu einem solchen Ersuchen ermächtigt ist, ein Gutachten zu jeder Rechtsfrage abgeben“. Wie der Gerichtshof wiederholt betont hat, ist dies „so auszulegen, dass der Gerichtshof über einen Ermessensspielraum verfügt, die Abgabe eines Gutachtens abzulehnen, selbst wenn die Voraussetzungen für die Zuständigkeit erfüllt sind“. In Anbetracht seiner Funktion als Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist der Gerichtshof jedoch der Ansicht, dass seine Antwort auf ein Ersuchen um ein Gutachten „seine Beteiligung an den Aktivitäten der Organisation darstellt und grundsätzlich nicht abgelehnt werden sollte“. Allerdings können nur zwingende Gründe den Gerichtshof dazu veranlassen, seine Stellungnahme zu einem Ersuchen, das in seine Zuständigkeit fällt, abzulehnen. In Anbetracht der Tatsache, dass einige Teilnehmer des vorliegenden Verfahrens geltend gemacht haben, dass es zwingende Gründe gibt, die den Gerichtshof veranlassen, die Abgabe seiner Stellungnahme zu verweigern, prüft der Gerichtshof jeden dieser Gründe nacheinander.

1. Bezieht sich das Ersuchen auf einen Rechtsstreit zwischen zwei Parteien, von denen eine der Zuständigkeit des Gerichtshofes nicht zugestimmt hat (Rdnrn. 33-35)?

Zunächst prüft der Gerichtshof das Argument, wonach der Gerichtshof die Abgabe eines Gutachtens ablehnen sollte, weil das Ersuchen eine bilaterale Streitigkeit zwischen Palästina und Israel betrifft und letzteres der Zuständigkeit des Gerichtshofs zur Beilegung dieser Streitigkeit nicht zugestimmt hat. Der Gerichtshof ist nicht der Ansicht, dass der Gegenstand des Ersuchens der Generalversammlung nur eine bilaterale Angelegenheit zwischen Israel und Palästina ist. Die Einbindung der Organe der Vereinten Nationen und davor des Völkerbundes in Fragen, die Palästina betreffen, geht auf das Mandatssystem zurück. Seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) über die Teilung Palästinas durch die Generalversammlung im Jahr 1947 ist die palästinensische Frage Gegenstand der Generalversammlung, die fast jährlich darüber berät, debattiert und Resolutionen dazu verabschiedet. Somit ist diese Frage für die Vereinten Nationen von besonderem Interesse und

Anliegen. Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass die in dem Antrag aufgeworfenen Fragen Teil der Palästinafrage sind, einschließlich der Rolle der Generalversammlung in diesem Zusammenhang.

- 3 -

Infolgedessen kann der Gerichtshof bei der Ausübung seines Ermessens die Abgabe der beantragten Stellungnahme nicht mit der Begründung ablehnen, dass der Grundsatz der Zustimmung zu einer gerichtlichen Regelung umgangen wird.

2. Die Frage, ob die Stellungnahme des Gerichtshofs die Generalversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen würde (Rdnrn. 36-37)

Der Gerichtshof prüft sodann das Argument, wonach der Gerichtshof die Beantwortung der ihm gestellten Fragen ablehnen sollte, weil die Generalversammlung den Gerichtshof nicht um eine Stellungnahme zu einer Angelegenheit ersucht, bei der sie Unterstützung benötigt, sondern vielmehr um die Bestätigung bestimmter rechtlicher Schlussfolgerungen durch den Gerichtshof, die für die Beilegung einer bilateralen Streitigkeit zwischen Palästina und Israel relevant sind. Im vorliegenden Fall wird das Ersuchen von der Generalversammlung unter Bezugnahme auf ihre eigenen Zuständigkeiten und Aufgaben in der Frage der besetzten palästinensischen Gebiete gestellt (siehe A/RES/77/247). Der Gerichtshof ist daher nicht der Ansicht, dass es einen zwingenden Grund gibt, der ihn veranlassen sollte, seine Stellungnahme mit der Begründung abzulehnen, dass eine solche Stellungnahme die Generalversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht unterstützen würde.

3. Ob die Stellungnahme des Gerichtshofs den Verhandlungsprozess zwischen Israel und Palästina untergraben könnte (Abs. 38-40)

Was die Frage betrifft, ob der Gerichtshof es ablehnen sollte, die ihm gestellten Fragen zu beantworten, weil eine beratende Stellungnahme des Gerichtshofs den israelisch-palästinensischen Verhandlungsprozess beeinträchtigen würde, der durch den in der Grundsatzklärung über Interims-Selbstverwaltungsregelungen von 1993 (im Folgenden „Oslo-I-Abkommen“) und das Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995 (im Folgenden „Oslo-II-Abkommen“) festgelegten Rahmen festgelegt wurde, und die israelisch-palästinensischen Meinungsverschiedenheiten verschärfen und damit das Verhandlungsergebnis gefährden könnten, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass diese Frage unter den gegebenen Umständen eine Frage der Vermutung ist und der Gerichtshof nicht über die Auswirkungen seiner Stellungnahme spekulieren kann. Daher kann der Gerichtshof diesen Umstand nicht als zwingenden Grund ansehen, dem Ersuchen der Generalversammlung nicht nachzukommen.

4. Die Frage, ob ein Gutachten die Arbeit des Sicherheitsrats beeinträchtigen würde (Ziffern 41-43)

Der Gerichtshof prüft sodann das Argument, wonach der Gerichtshof sein Ermessen dahingehend ausüben sollte, dass er die Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen ablehnt, oder, selbst wenn der Gerichtshof diese Fragen beantworten würde, darauf achten sollte, dass seine Antwort den festgelegten Verhandlungsrahmen nicht beeinträchtigt, da der Sicherheitsrat und nicht die Generalversammlung die Hauptverantwortung für Fragen im Zusammenhang mit dem israelisch-palästinensischen Konflikt trägt. Der Gerichtshof stellt fest, dass es sich bei der Frage, ob die Stellungnahme des Gerichtshofs den Verhandlungsrahmen beeinträchtigen würde, um eine Vermutung handelt, über die der Gerichtshof nicht spekulieren sollte. In Anbetracht der Tatsache, dass die Generalversammlung befugt ist, sich mit Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, wie sie in den von ihr gestellten Fragen aufgeworfen werden, zu befassen, gibt es für den Gerichtshof keinen zwingenden Grund, die Abgabe der erbetenen Stellungnahme abzulehnen.

5. Ob der Hof über ausreichende Informationen verfügt, um ein Gutachten abzugeben (Ziffern 44-47)

Der Hof stellt fest, dass einige Teilnehmer das Argument vorgebracht haben, der Hof solle die Abgabe eines Gutachtens ablehnen, weil er nicht über ausreichende Informationen verfüge und sich auf eine jahrzehntelange Erkundungsmission begeben müsste, um die ihm von der Generalversammlung gestellten Fragen zu beantworten. Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im vorliegenden Fall mehr als 50 Staaten und internationale Organisationen Informationen vorgelegt haben, die für die Beantwortung der von der Generalversammlung gestellten Fragen relevant sind

- 4 -

Generalversammlung an den Gerichtshof übermittelt haben. Er stellt ferner fest, dass er auch ein vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegtes umfangreiches Dossier geprüft hat, das ausführliche Informationen über die Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten enthält. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass er im vorliegenden Fall über ausreichende Informationen verfügt, um die Rechtsfragen im Einklang mit seiner richterlichen Funktion zu entscheiden. Folglich gibt es für ihn keinen zwingenden Grund, die erbetene Stellungnahme aus diesem Grund abzulehnen.

6. Voreingenommenheit bei der Formulierung der Fragen (Rdnrn. 48-49)

Was die Frage betrifft, ob die dem Gerichtshof gestellten Fragen in einer parteiischen Weise formuliert wurden, da sie das Vorliegen von Verletzungen des Völkerrechts durch Israel unterstellen, erinnert der Gerichtshof zunächst daran, dass er die Befugnis hat, die ihm gestellten Fragen auszulegen und erforderlichenfalls neu zu formulieren. Es ist daher Sache des Gerichtshofs, die Angemessenheit der Formulierung der Fragen zu beurteilen und zu bewerten. Der Gerichtshof kann gegebenenfalls auch selbst die Tragweite und die Bedeutung der ihm gestellten Fragen bestimmen. Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof nicht der Ansicht, dass die Generalversammlung beabsichtigte, die Freiheit des Gerichtshofs bei der Bestimmung dieser Fragen einzuschränken. Der Gerichtshof wird selbst feststellen, ob die Politik und die Praktiken Israels gegen die geltenden Regeln und Grundsätze des Völkerrechts verstoßen, bevor er die rechtlichen Folgen solcher Verstöße bestimmt. Folglich kann der Gerichtshof bei der Ausübung seines Ermessens die Abgabe seines Gutachtens nicht mit der Begründung ablehnen, dass die ihm gestellten Fragen voreingenommen oder unausgewogen sind.

*

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass es keine zwingenden Gründe gibt, die Abgabe des von der Generalversammlung erbetenen Gutachtens abzulehnen.

II. ALLGEMEINER KONTEXT (ABS. 51-71)

Bevor sich der Gerichtshof mit dem Umfang und der Bedeutung der ihm von der Generalversammlung gestellten Fragen befasst, verweist er auf den allgemeinen Kontext.

Nachdem Palästina Teil des Osmanischen Reiches gewesen war, wurde es am Ende des Ersten Weltkriegs unter ein Mandat gestellt, das Großbritannien vom Völkerbund anvertraut worden war. Im Jahr 1947 kündigte das Vereinigte Königreich seine Absicht an, die Evakuierung des Mandatsgebiets bis zum 1. August 1948 abzuschließen, und verschob diesen Termin später auf den 15. Mai 1948. In der Zwischenzeit hatte die Generalversammlung am 29. November 1947 die Resolution 181 (II) über die künftige Regierung Palästinas verabschiedet, die „dem Vereinigten Königreich ... und allen anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen die Annahme und Umsetzung ... des Teilungsplans“ des Gebiets, wie in der Resolution dargelegt, zwischen zwei unabhängigen Staaten, einem arabischen und

einem jüdischen, sowie die Schaffung eines besonderen internationalen Regimes für die Stadt Jerusalem empfahl. Während die jüdische Bevölkerung den Teilungsplan akzeptierte, lehnten die arabische Bevölkerung Palästinas und die arabischen Staaten diesen Plan ab, unter anderem mit der Begründung, er sei unausgewogen.

Am 14. Mai 1948 erklärte Israel unter Berufung auf die Resolution 181 (II) der Generalversammlung seine Unabhängigkeit; daraufhin brach ein bewaffneter Konflikt zwischen Israel und einer Reihe arabischer Staaten aus, und der Teilungsplan wurde nicht umgesetzt. Mit der Resolution 62 (1948) vom 16. November 1948 beschloss der Sicherheitsrat, dass „in allen Sektoren Palästinas ein Waffenstillstand zu schließen ist“. Im Einklang mit diesem Beschluss wurden 1949 auf Rhodos unter Vermittlung der Vereinten Nationen allgemeine Waffenstillstandsabkommen zwischen Israel und seinen Nachbarstaaten geschlossen, in denen die Waffenstillstandslinien zwischen den israelischen und den arabischen Streitkräften festgelegt wurden (wegen der Farbe, die sie auf den Landkarten haben, später oft als „Grüne Linie“ bezeichnet).

- 5 -

Am 29. November 1948 beantragte Israel unter Berufung auf die Resolution 181 (II) die Aufnahme in die Vereinten Nationen. Als die Generalversammlung am 11. Mai 1949 Israel als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen aufnahm, erinnerte sie an die Resolution 181 (II) und nahm die Erklärungen Israels „in Bezug auf die Durchführung der genannten Resolution“ zur Kenntnis (Resolution 273 (III) der Generalversammlung).

Im Jahr 1967 brach ein bewaffneter Konflikt (auch als „Sechstagekrieg“ bekannt) zwischen Israel und den Nachbarländern Ägypten, Syrien und Jordanien aus. Nach Beendigung der Feindseligkeiten besetzten die israelischen Streitkräfte alle unter britischem Mandat stehenden Gebiete Palästinas jenseits der Grünen Linie.

Am 22. November 1967 verabschiedete der Sicherheitsrat einstimmig die Resolution 242 (1967), die „die Unzulässigkeit des Erwerbs von Gebieten durch Krieg“ betonte und den „Rückzug der israelischen Streitkräfte aus den im jüngsten Konflikt besetzten Gebieten“ forderte.

Ab 1967 begann Israel, in den von ihm besetzten Gebieten Siedlungen zu errichten oder zu unterstützen, und ergriff eine Reihe von Maßnahmen, um den Status der Stadt Jerusalem zu ändern. Der Sicherheitsrat hat diese Maßnahmen verurteilt, nachdem er mehrfach an den Grundsatz erinnert hatte, dass der Erwerb von Gebieten durch militärische Eroberung unzulässig ist, und in der Resolution 298 (1971) vom 25. September 1971 bestätigt, dass

„alle gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen Israels, die darauf abzielen, den Status der Stadt Jerusalem zu ändern, einschließlich der Enteignung von Grund und Boden, der Umsiedlung der Bevölkerung und der Gesetzgebung zur Eingliederung des besetzten Teils, völlig ungültig sind und diesen Status nicht ändern können“.

Im Oktober 1973 brach ein weiterer bewaffneter Konflikt zwischen Ägypten, Syrien und Israel aus. Mit der Resolution 338 vom 22. Oktober 1973 forderte der Sicherheitsrat die Konfliktparteien auf, alle militärischen Aktivitäten einzustellen und unmittelbar nach dem Waffenstillstand mit der Umsetzung der Resolution 242 (1967) des Sicherheitsrates in allen ihren Teilen zu beginnen.

Am 14. Oktober 1974 erkannte die Generalversammlung mit der Resolution 3210 (XXIX) die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) als Vertreterin des palästinensischen Volkes an. Mit der Resolution 3236 (XXIX) vom 22. November 1974 erkannte sie an, „dass das palästinensische Volk in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen das Recht auf Selbstbestimmung hat“.

Am 17. September 1978 unterzeichneten Israel und Ägypten das „Camp-David-Abkommen“, das im folgenden Jahr zu einem Friedensvertrag zwischen den beiden Ländern führte. Später, am 26. Oktober 1994, wurde ein Friedensvertrag zwischen Israel und Jordanien unterzeichnet. In diesem Vertrag wurden die Grenzen zwischen den beiden Staaten entsprechend den im Rahmen des Mandats für Palästina festgelegten Linien festgelegt.

Am 15. November 1988 verkündete die PLO unter Berufung auf die Resolution 181 (II), „die Palästina in einen arabischen und einen jüdischen Staat aufteilt“, die Gründung des Staates Palästina.

In den Jahren 1993 und 1995 unterzeichneten Israel und die PLO die Abkommen von Oslo I und Oslo II. In einem Briefwechsel am 9. September 1993 erkannte die PLO das Recht Israels an, in Frieden und Sicherheit zu existieren, und Israel erkannte die PLO als legitime Vertreterin des palästinensischen Volkes an. Das Oslo-I-Abkommen legte allgemeine Leitlinien für die Verhandlungen zwischen Israel und Palästina fest. Das Oslo-II-Abkommen teilte unter anderem das von Israel besetzte Westjordanland in drei Verwaltungsgebiete (A, B und C) auf, wobei das Gebiet C, das mehr als 60 % des Westjordanlandes umfasst, ausschließlich von Israel verwaltet wird.

In den Osloer Verträgen wurde Israel unter anderem verpflichtet, bestimmte Befugnisse und Zuständigkeiten, die in den Gebieten A und B des Westjordanlandes von seinen Militärbehörden und der Zivilverwaltung ausgeübt werden, an die palästinensischen Behörden zu übertragen. In den Fällen, in denen diese Übertragungen, die begrenzt und partiell geblieben sind, stattgefunden haben, hat Israel in Bezug auf Sicherheitsfragen eine erhebliche Kontrolle behalten.

- 6 -

Nach einer Zunahme von Gewalttaten aus dem Westjordanland begann Israel Anfang der 2000er Jahre mit dem Bau eines „durchgehenden Zauns“ (im Folgenden „Mauer“) weitgehend im Westjordanland und in Ostjerusalem. Ein solcher Plan wurde von der israelischen Regierung erstmals im Juli 2001 genehmigt, und der erste Teil der entsprechenden Arbeiten wurde am 31. Juli 2003 für abgeschlossen erklärt. Ungeachtet des Gutachtens des Gerichtshofs aus dem Jahr 2004, in dem er feststellte, dass „der Bau der Mauer, die von der Besatzungsmacht Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem und Umgebung, errichtet wird, und das damit verbundene Regime gegen das Völkerrecht verstoßen“, wurde der Bau der Mauer fortgesetzt, ebenso wie der Ausbau der Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten.

Berichten zufolge wurden bis 2005 die Siedler, die in 21 Siedlungen im Gazastreifen und in vier Siedlungen im nördlichen Westjordanland lebten, im Rahmen eines israelischen „Rückzugsplans“ evakuiert. Im Jahr 2023 lebten im Westjordanland rund 465.000 Siedler, verteilt auf etwa 300 Siedlungen und Außenposten, während etwa 230.000 Siedler in Ostjerusalem lebten. Bei den Bewohnern der Siedlungen und „Außenposten“ in den besetzten palästinensischen Gebieten („Siedler“) handelt es sich überwiegend um Israelis sowie um nicht-israelische Juden, die nach israelischem Recht die israelische Staatsangehörigkeit besitzen.

Am 29. November 2012 gewährte die Generalversammlung Palästina unter anderem unter Verweis auf die Resolution 181 (II) den Status eines Nichtmitgliedstaats mit Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen (Resolution 67/19).

Im Jahr 2016 verabschiedete der Sicherheitsrat die Resolution 2334 (2016), in der er dazu aufrief „die Intensivierung und Beschleunigung der internationalen und regionalen diplomatischen Bemühungen und Unterstützung mit dem Ziel, unverzüglich einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Madrider Mandats, einschließlich des Grundsatzes ‚Land für Frieden‘, der

arabischen Friedensinitiative und des Fahrplans des Nahost-Quartetts, sowie ein Ende der 1967 begonnenen israelischen Besetzung zu erreichen“.

Am 10. Mai 2024 nahm die Generalversammlung die Resolution ES-10/23 an, in der sie „feststellt, dass der Staat Palästina gemäß Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen für die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen qualifiziert ist und daher zur Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen zugelassen werden sollte“.

Am 10. Juni 2024 verabschiedete der Sicherheitsrat die Resolution 2735 (2024), in der er bekräftigte „sein unerschütterliches Engagement für die Vision einer Zweistaatenlösung, in der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen UN-Resolutionen, und betonte in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Vereinigung des Gazastreifens mit dem Westjordanland unter der Palästinensischen Autonomiebehörde“.

III. UMFANG UND BEDEUTUNG DER VON DER GENERALVERSAMMLUNG GESTELLTEN FRAGEN (ABS. 72-83)

Der Gerichtshof wendet sich sodann der Tragweite und Bedeutung der beiden von der Generalversammlung gestellten Fragen zu und verweist auf ihre Formulierung. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Fragen den sachlichen, territorialen und zeitlichen Anwendungsbereich der Untersuchung des Gerichtshofs festlegen. Was den sachlichen Anwendungsbereich betrifft, so werden in Frage (a) drei Arten von Verhaltensweisen genannt, die in Frage (b) als „Politiken und Praktiken Israels“ beschrieben werden: erstens „die fortdauernde Verletzung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung durch Israel“; zweitens Israels „anhaltende Besetzung, Besiedlung und Annexion des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Maßnahmen, die darauf abzielen, die demographische Zusammensetzung, den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem zu verändern“; drittens Israels „Verabschiedung damit zusammenhängender diskriminierender Rechtsvorschriften und Maßnahmen“. In dieser Hinsicht beschränkt sich der Gerichtshof auf die Feststellung eines gemeinsamen Merkmals, nämlich dass die Begriffe der Frage (a) davon ausgehen, dass diese Politiken und Praktiken im Widerspruch zu dem stehen, was der Gerichtshof in seiner Urteilsbegründung ausgeführt hat.

- 7 -

gegen das Völkerrecht verstoßen. Aufgrund seiner Rechtsprechungsfunktion muss der Gerichtshof jedoch selbst die Rechtmäßigkeit der von der Generalversammlung genannten Politiken und Praktiken feststellen. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Frage (a) eine Beurteilung der Vereinbarkeit der in dem Antrag genannten Politiken und Praktiken Israels mit dem Völkerrecht erfordert.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Generalversammlung in ihrem Antrag keine detaillierte faktische Feststellung der Politiken und Praktiken Israels beim Gerichtshof beantragt hat. Daher ist es für die Abgabe eines Gutachtens in diesem Fall nicht erforderlich, dass der Gerichtshof Tatsachenfeststellungen in Bezug auf bestimmte Vorfälle trifft, die angeblich gegen das Völkerrecht verstoßen. Der Gerichtshof muss lediglich die Hauptmerkmale der Politik und Praxis Israels feststellen und auf dieser Grundlage die Vereinbarkeit dieser Politik und Praxis mit dem Völkerrecht beurteilen.

In Bezug auf den territorialen Geltungsbereich bezieht sich die Frage a) auf „das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet“, das das Westjordanland, Ostjerusalem und den Gazastreifen umfasst. Der Gerichtshof stellt fest, dass die verschiedenen Organe und Gremien der Vereinten Nationen häufig

ausdrücklich auf die verschiedenen Teile des besetzten palästinensischen Gebietes Bezug nehmen. Der Hof tut dies auch im vorliegenden Gutachten, soweit es angebracht ist. Der Hof erinnert jedoch daran, dass das besetzte palästinensische Gebiet rechtlich gesehen eine einzige territoriale Einheit darstellt, deren Einheit, Zusammengehörigkeit und Integrität zu wahren und zu respektieren ist. Daher beziehen sich alle Bezugnahmen in diesem Gutachten auf das besetzte palästinensische Gebiet auf diese einzige territoriale Einheit.

Der Gerichtshof weist ferner darauf hin, dass in der Anfrage von Maßnahmen die Rede ist, die sich auf die „Heilige Stadt Jerusalem“ beziehen. Die gewöhnliche Bedeutung dieses Begriffs ist mehrdeutig und kann mehrfach ausgelegt werden, aber der Kontext liefert im vorliegenden Fall eine nützliche Klarstellung. In Anbetracht dieses Zusammenhangs ist der Gerichtshof der Ansicht, dass sich die von der Generalversammlung gestellte Frage zur „Heiligen Stadt Jerusalem“ auf Maßnahmen Israels in Ost-Jerusalem beschränkt.

Was den zeitlichen Anwendungsbereich angeht, so wird der Gerichtshof mit der Frage a) aufgefordert, die von Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten seit 1967 getroffenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Es ist dem Gerichtshof jedoch nicht verwehrt, Tatsachen aus der Zeit vor der Besetzung zu berücksichtigen, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner richterlichen Aufgabe erforderlich ist.

Der Gerichtshof stellt fest, dass das Ersuchen um ein Gutachten von der Generalversammlung am 30. Dezember 2022 angenommen wurde und den Gerichtshof aufforderte, sich mit den „andauernden“ oder „fortgesetzten“ Politiken und Praktiken Israels zu befassen. Daher ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Politik und die Praktiken, die in dem Ersuchen der Generalversammlung angesprochen werden, nicht das Verhalten Israels im Gazastreifen als Reaktion auf den Angriff der Hamas und anderer bewaffneter Gruppen gegen Israel am 7. Oktober 2023 umfassen.

Die Frage (b) besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil wird der Gerichtshof ersucht, zu beurteilen, inwieweit die von der Generalversammlung festgestellten Politiken und Praktiken Israels „den rechtlichen Status der Besetzung beeinflussen“. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Verwendung des Verbs „beeinflussen“ auf die Möglichkeit hinweist, dass diese Politiken und Praktiken Änderungen des „Rechtsstatus“ bewirken können. Die Tragweite des ersten Teils der Frage hängt jedoch von der Bedeutung des Ausdrucks „Rechtsstellung der Besetzung“ im Gesamtzusammenhang der Frage b) ab. Im vorliegenden Zusammenhang ist der Gerichtshof der Auffassung, dass der erste Teil der Frage b) den Gerichtshof auffordert, die Art und Weise zu ermitteln, in der die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung und damit die Rechtmäßigkeit der fortgesetzten Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten beeinflussen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass er sowohl mit der Frage a) als auch mit dem zweiten Teil der Frage b) aufgefordert wird, die Rechtsfolgen zu bestimmen, die sich aus der Politik und den Praktiken Israels bzw. aus seiner fortdauernden Präsenz als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten ergeben. Wenn und soweit der Gerichtshof feststellt, dass eine der Politiken und Praktiken Israels oder seine fortgesetzte Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten gegen das Völkerrecht verstößt, weist der Gerichtshof darauf hin, dass er die rechtlichen Konsequenzen prüfen wird, die sich aus diesen Feststellungen für Israel, für andere Staaten und für die Vereinten Nationen ergeben.

- 8 -

IV. ANWENDBARES RECHT (ABS. 84-102)

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Anwendbarkeit bestimmter Regeln des Völkerrechts in dem betreffenden Gebiet vom völkerrechtlichen Status dieses Gebiets abhängt. Der Gerichtshof versucht zunächst, den völkerrechtlichen Status des besetzten palästinensischen Gebiets festzustellen, und bestimmt dann, welche Regeln des Völkerrechts für die Beantwortung der ihm von der Generalversammlung gestellten Fragen relevant sind.

Die von der Generalversammlung gestellten Fragen gehen von der Annahme aus, dass das besetzte palästinensische Gebiet von Israel besetzt ist. In seinem Gutachten aus dem Jahr 2004 zu den rechtlichen Folgen des Baus einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten hat der Gerichtshof die Umstände dargelegt, unter denen ein Besatzungszustand entsteht. Der Gerichtshof stellte fest, dass Israel im bewaffneten Konflikt von 1967 die Gebiete zwischen der Grünen Linie und der ehemaligen Ostgrenze Palästinas unter dem britischen Mandat, nämlich das Westjordanland und Ostjerusalem, besetzt hat. Der Gerichtshof bekräftigte, dass spätere Ereignisse weder den Status der fraglichen Gebiete als besetzte Gebiete noch den Status Israels als Besatzungsmacht geändert haben.

In seinem Gutachten zur Mauer äußerte sich der Gerichtshof nicht zum rechtlichen Status des Gazastreifens, da der Bau der Mauer den Gazastreifen nicht berührte. Der Gaza-Streifen ist integraler Bestandteil des 1967 von Israel besetzten Gebiets. Nach dem bewaffneten Konflikt von 1967 unterstellte Israel als Besatzungsmacht den Gaza-Streifen seiner tatsächlichen Kontrolle. Im Jahr 2004 kündigte Israel jedoch einen „Rückzugsplan“ an. Nach diesem Plan sollte Israel seine militärische Präsenz aus dem Gazastreifen und aus mehreren Gebieten im nördlichen Teil des Westjordanlandes abziehen. Bis 2005 hatte Israel den Rückzug seiner Armee und die Räumung der Siedlungen im Gazastreifen abgeschlossen.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass das entscheidende Kriterium für die Feststellung, ob ein Gebiet nach dem Völkerrecht besetzt bleibt, nicht darin besteht, ob die Besatzungsmacht jederzeit ihre physische militärische Präsenz in dem Gebiet beibehält, sondern darin, ob ihre Autorität hergestellt wurde und ausgeübt werden kann.

Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass Israel trotz des Abzugs seiner Militärpräsenz im Jahr 2005 weiterhin in der Lage war, bestimmte Schlüsselemente seiner Autorität über den Gazastreifen auszuüben und diese auch weiterhin ausübte, darunter die Kontrolle der Land-, See- und Luftgrenzen, die Beschränkung des Personen- und Warenverkehrs, die Erhebung von Einfuhr- und Ausfuhrsteuern und die militärische Kontrolle über die Pufferzone. Dies gilt umso mehr seit dem 7. Oktober 2023.

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass der Rückzug Israels aus dem Gazastreifen das Land nicht vollständig von seinen besatzungsrechtlichen Verpflichtungen entbunden hat. Israels Verpflichtungen sind entsprechend dem Grad seiner tatsächlichen Kontrolle über den Gaza-Streifen bestehen geblieben.

Der Gerichtshof wendet sich sodann den Regeln und Grundsätzen zu, die für die Beantwortung der ihm gestellten Fragen von Bedeutung sind. Dazu gehören das Verbot der Aneignung von Gebieten durch Androhung oder Anwendung von Gewalt und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung, die in der Charta der Vereinten Nationen verankert sind und auch Teil des Völkergewohnheitsrechts sind.

Darüber hinaus ist das humanitäre Völkerrecht von besonderer Bedeutung. Die Befugnisse und Pflichten Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten sind in der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (die „Vierte Genfer Konvention“), die in den besetzten palästinensischen Gebieten anwendbar ist, sowie im Völkergewohnheitsrecht geregelt. Gemäß Artikel 154 der Vierten Genfer Konvention ergänzt diese Konvention die Vorschriften der Abschnitte II und III der Haager Landkriegsordnung, die dieser Konvention beigelegt sind. Wie der

Gerichtshof in seiner Rechtsprechung festgestellt hat, ist die Haager Landkriegsordnung Teil des Völkergewohnheitsrechts geworden und damit für Israel verbindlich.

- 9 -

In Bezug auf die internationalen Menschenrechtsvorschriften stellt der Gerichtshof fest, dass Israel Vertragspartei mehrerer Rechtsinstrumente ist, die Menschenrechtsverpflichtungen enthalten, darunter das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 („CERD“), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 („ICESCR“) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 („ICCPR“).

Der Gerichtshof erinnert daran, dass „die internationalen Menschenrechtsübereinkünfte auf Handlungen anwendbar sind, die ein Staat in Ausübung seiner Hoheitsgewalt außerhalb seines eigenen Hoheitsgebiets vornimmt, insbesondere in besetzten Gebieten“. Der Gerichtshof erinnert ferner daran, dass der von den Menschenrechtsübereinkommen gebotene Schutz im Falle eines bewaffneten Konflikts oder einer Besetzung nicht aufhört. Einige Rechte können ausschließlich Gegenstand des humanitären Völkerrechts sein, andere können ausschließlich Gegenstand der Menschenrechte sein, wieder andere können diese beiden Bereiche des Völkerrechts betreffen.

Unter Bezugnahme auf sein Gutachten zur Mauer stellt der Gerichtshof fest, dass Israel in Bezug auf sein Verhalten in den besetzten palästinensischen Gebieten weiterhin an den ICCPR und den ICESCR gebunden ist.

In Bezug auf das CERD stellt der Gerichtshof fest, dass dieses Übereinkommen keine Bestimmung enthält, die seine territoriale Anwendung ausdrücklich einschränkt. Im Gegenteil, mehrere ihrer Bestimmungen erlegen den Vertragsstaaten Verpflichtungen auf, die in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten oder in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen anwendbar sind. Dies deutet darauf hin, dass CERD auch auf Verhaltensweisen eines Vertragsstaates anwendbar ist, die Auswirkungen außerhalb seines Hoheitsgebietes haben. Nach Ansicht des Gerichts muss Israel seine Verpflichtungen aus dem CERD unter Umständen erfüllen, in denen es seine Gerichtsbarkeit außerhalb seines Hoheitsgebiets ausübt.

Mehrere Teilnehmer an diesem Verfahren äußerten unterschiedliche Ansichten über die Relevanz der 1993 und 1995 von Israel und der PLO unterzeichneten Osloer Abkommen. Ausgehend von der Auslegung dieser Abkommen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass sie nicht so verstanden werden können, dass sie Israels Verpflichtungen nach den einschlägigen Regeln des Völkerrechts, die in den besetzten palästinensischen Gebieten gelten, beeinträchtigen.

V. ISRAEL'S POLITIK UND PRAKTIKEN IN DEN BESETZTEN PALÄSTINENSISCHEN GEBIETEN (PARAS. 103-243)

Der Gerichtshof prüft sodann, ob die Politik und die Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, wie in Frage (a) festgestellt, mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen übereinstimmen. Insbesondere untersucht der Gerichtshof nacheinander die Fragen der anhaltenden Besetzung, der israelischen Siedlungspolitik, der Annexion der seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete und der Verabschiedung damit zusammenhängender Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die angeblich diskriminierend sind. Der Gerichtshof prüft, ob und wie die Politik und die Praktiken Israels das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung beeinträchtigen, nachdem diese anderen Fragen geprüft worden sind.

A. Die Frage der andauernden Besetzung (Abs. 104-110)

In Bezug auf die Frage der anhaltenden Besetzung stellt der Gerichtshof fest, dass die Frage (a) zum Teil die rechtlichen Folgen betrifft, die sich aus der „anhaltenden Besetzung“ der besetzten palästinensischen Gebiete durch Israel ergeben. Diesbezüglich stellt der Gerichtshof fest, dass die israelische Besetzung seit mehr als 57 Jahren andauert. Zur Beantwortung dieses Aspekts der Frage muss der Gerichtshof auf das Verhältnis zwischen Israel als Besatzungsmacht und der geschützten Bevölkerung des besetzten Gebiets eingehen, das durch das Besatzungsrecht geregelt wird.

Kraft seines Status als Besatzungsmacht übernimmt ein Staat eine Reihe von Befugnissen und Pflichten in Bezug auf das Gebiet, über das er die tatsächliche Kontrolle ausübt. In diesem Zusammenhang ist die Besatzungsmacht verpflichtet, das Gebiet zum Wohle der örtlichen Bevölkerung zu verwalten. Die Art und der Umfang

- 10 -

dieser Befugnisse und Pflichten beruhen immer auf der gleichen Annahme: Die Besetzung ist eine vorübergehende Situation, um auf eine militärische Notwendigkeit zu reagieren, und sie kann der Besatzungsmacht keine Souveränität übertragen.

Die Tatsache, dass eine Besetzung von langer Dauer ist, ändert an sich nichts an ihrem rechtlichen Status nach dem humanitären Völkerrecht. Obwohl das Besatzungsrecht von einem vorübergehenden Charakter der Besetzung ausgeht, setzt es keine zeitlichen Grenzen, die als solche den rechtlichen Status der Besetzung ändern würden. Vielmehr muss die Rechtmäßigkeit der Anwesenheit der Besatzungsmacht in dem besetzten Gebiet im Lichte anderer Regeln beurteilt werden. Eine Besetzung besteht insbesondere darin, dass ein Staat eine tatsächliche Kontrolle über ein fremdes Gebiet ausübt. Um zulässig zu sein, muss eine solche Ausübung effektiver Kontrolle daher jederzeit mit den Regeln über das Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt, einschließlich des Verbots des Gebietserwerbs durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, sowie mit dem Recht auf Selbstbestimmung vereinbar sein. Daher kann die Tatsache, dass eine Besetzung länger andauert, einen Einfluss auf die völkerrechtliche Rechtfertigung der fortgesetzten Präsenz der Besatzungsmacht in dem besetzten Gebiet haben.

Vor diesem Hintergrund sind die Politik und die Praktiken Israels sowie seine fortgesetzte Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten zu prüfen. Der Gerichtshof wendet sich dann diesen Politiken und Praktiken zu und beginnt mit der israelischen Siedlungspolitik.

B. Siedlungspolitik (Abs. 111-156)

1. Überblick (Abs. 111-114)

Die von der Generalversammlung gestellte Frage (a) erkundigt sich teilweise nach den rechtlichen Folgen der israelischen Siedlungspolitik. Der Gerichtshof ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die Unterscheidung, die manchmal zwischen „Siedlungen“ und „Außenposten“ gemacht wird, für die Feststellung, ob die fraglichen Gemeinschaften Teil der israelischen Siedlungspolitik sind, unerheblich ist. Entscheidend ist, ob sie mit Unterstützung Israels errichtet oder unterhalten werden.

Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die israelische Siedlungspolitik zwischen 1967 und 2005 im Westjordanland, in Ostjerusalem und im Gazastreifen durchgeführt wurde. Seit dem Abzug der israelischen Siedlungen aus dem Gazastreifen im Jahr 2005 wird die israelische Siedlungspolitik im Westjordanland und in Ostjerusalem fortgesetzt; der Gerichtshof beschränkt daher seine Analyse auf die fortgesetzte israelische Siedlungspolitik im Westjordanland und in Ostjerusalem. Gleichzeitig stellt der Gerichtshof fest, dass sich die israelische Siedlungspolitik im Gazastreifen bis 2005 nicht wesentlich von der heutigen Politik im Westjordanland und in Ostjerusalem unterscheidet.

2. Umsiedlung der Zivilbevölkerung (Abs. 115-119)

In seinem Gutachten zur Mauer stellte der Gerichtshof fest, dass die israelische Siedlungspolitik gegen Artikel 49 Absatz 6 der Vierten Genfer Konvention verstößt, der besagt, dass „die Besatzungsmacht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung nicht in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder verlegen darf“.

Nach Ansicht des Gerichtshofes deutet weder der Wortlaut noch der Zusammenhang der Bestimmung noch Ziel und Zweck oder die Entstehungsgeschichte der Vierten Genfer Konvention darauf hin, dass diese Bestimmung nur die gewaltsame Verbringung von Teilen der Zivilbevölkerung der Besatzungsmacht in das besetzte Gebiet verbietet. Im vorliegenden Fall gibt es umfangreiche Beweise für Israels Politik, Anreize für die Umsiedlung israelischer Einzelpersonen und Unternehmen in das Westjordanland sowie für dessen industrielle und landwirtschaftliche Entwicklung durch Siedler zu schaffen. Es gibt auch Beweise dafür, dass Israel regelmäßig Außenposten legalisiert, die unter Verstoß gegen die israelische Gesetzgebung errichtet wurden, und dass

- 11 -

Der israelische Siedlungsbau wird von einer speziell konzipierten zivilen Infrastruktur im Westjordanland und in Ostjerusalem begleitet, durch die die Siedlungen in das israelische Staatsgebiet integriert werden.

In Anbetracht dessen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Verlegung von Siedlern in das Westjordanland und nach Ostjerusalem sowie die Aufrechterhaltung ihrer Präsenz durch Israel gegen Artikel 49 Absatz 6 der Vierten Genfer Konvention verstößt.

3. Konfiszierung oder Beschlagnahmung von Land (Abs. 120-123)

Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Ausdehnung der israelischen Siedlungen im Westjordanland und in Ostjerusalem auf der Beschlagnahme oder Enteignung großer Landflächen beruht.

In Anbetracht der Tatsache, dass im vorliegenden Fall das konfiszierte oder beschlagnahmte öffentliche Eigentum für den Ausbau der israelischen Siedlungen der Zivilbevölkerung der Siedler zum Nachteil der lokalen palästinensischen Bevölkerung zugute kommt, kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die israelische Landpolitik nicht mit den Artikeln 46, 52 und 55 der Haager Bestimmungen vereinbar ist.

4. Ausbeutung der natürlichen Ressourcen (Abs. 124-133)

Der Gerichtshof wendet sich nun der Frage der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen zu. Er erinnert daran, dass nach dem in Artikel 55 der Haager Landkriegsordnung enthaltenen Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts die Besatzungsmacht nur als Verwalter und Nutznießer der natürlichen Ressourcen in dem besetzten Gebiet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wälder und landwirtschaftliche Ländereien, anzusehen ist, und dass sie das Kapital dieser Ressourcen zu schützen hat. Daher darf die Nutzung der natürlichen Ressourcen durch die Besatzungsmacht nicht über das hinausgehen, was für die Zwecke der Besetzung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Besatzungsmacht die ständige Pflicht hat, für eine ausreichende Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, einschließlich Wasser, zu sorgen. Außerdem muss die Nutzung der natürlichen Ressourcen im besetzten Gebiet nachhaltig sein und Umweltschäden vermeiden.

Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Nutzung der natürlichen Ressourcen in den besetzten palästinensischen Gebieten durch Israel nicht mit seinen

völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar ist. Indem es einen großen Teil der natürlichen Ressourcen an seine eigene Bevölkerung, einschließlich der Siedler, abzweigt, verstößt Israel gegen seine Verpflichtung, als Verwalter und Nutznießer zu handeln. Der Gerichtshof ist ferner der Ansicht, dass Israel, indem es den Zugang der palästinensischen Bevölkerung zu Wasser, das in den besetzten palästinensischen Gebieten zur Verfügung steht, stark einschränkt, gegen seine Verpflichtung verstößt, die Verfügbarkeit von Wasser in ausreichender Menge und Qualität sicherzustellen. In Anbetracht seiner Analyse kommt der Gerichtshof auch zu dem Schluss, dass Israels Politik der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in den besetzten palästinensischen Gebieten nicht mit seiner Verpflichtung vereinbar ist, das Recht des palästinensischen Volkes auf dauerhafte Souveränität über die natürlichen Ressourcen zu achten.

5. Ausweitung des israelischen Rechts (Abs. 134-141)

Zur Frage der Ausdehnung des israelischen Rechts auf das besetzte palästinensische Gebiet erinnert der Gerichtshof daran, dass die Besatzungsmacht nach Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung grundsätzlich das in dem besetzten Gebiet geltende Recht zu beachten hat, es sei denn, sie ist absolut daran gehindert, dies zu tun. Das Besatzungsrecht entzieht also den zivilen Einrichtungen der örtlichen Bevölkerung in den besetzten Gebieten grundsätzlich nicht die Regelungsbefugnis, die sie haben können. Vielmehr überträgt es der Besatzungsmacht ausnahmsweise und aus bestimmten, aufgezählten Gründen eine Reihe von Regelungsbefugnissen.

Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise stellt der Gerichtshof fest, dass Israel seinen rechtlichen Regelungsbereich im Westjordanland ausgeweitet hat. Er stellt insbesondere fest, dass Israel das zu Beginn des Krieges in den besetzten palästinensischen Gebieten geltende lokale Recht weitgehend durch sein Militärrecht ersetzt hat.

- 12 -

Besatzung im Jahr 1967. Darüber hinaus haben die regionalen und lokalen Siedlerräte de facto die Rechtsprechung über die Siedlungen im Westjordanland übernommen. In Ostjerusalem wird seit Beginn der Besetzung im Jahr 1967 israelisches Recht angewandt, und Israel behandelt Ostjerusalem als sein eigenes Staatsgebiet, in dem das israelische Recht in vollem Umfang und unter Ausschluss jeder anderen nationalen Rechtsordnung angewandt wird.

Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass die Ausdehnung des israelischen Rechts auf das Westjordanland und Ostjerusalem durch einen der in Artikel 64 Absatz 2 der Vierten Genfer Konvention genannten Gründe gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann die umfassende Anwendung des israelischen Rechts in Ostjerusalem sowie seine Anwendung auf die Siedler im gesamten Westjordanland nicht als „wesentlich“ für einen der in Artikel 64 Absatz 2 der Vierten Genfer Konvention genannten Zwecke angesehen werden.

Aus diesen Gründen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass Israel seine Regelungsbefugnis als Besatzungsmacht in einer Weise ausgeübt hat, die mit der in Artikel 43 der Haager Bestimmungen und Artikel 64 der Vierten Genfer Konvention enthaltenen Regel unvereinbar ist.

6. Zwangsumsiedlung der palästinensischen Bevölkerung (Abs. 142-147)

Der Gerichtshof wendet sich dann den Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik auf die Abwanderung der palästinensischen Bevölkerung zu.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die großflächige Konfiszierung von Land und der Entzug des Zugangs zu den natürlichen Ressourcen die lokale Bevölkerung ihrer grundlegenden Lebensgrundlage beraubt und sie somit zum Wegzug veranlasst. Darüber hinaus hat eine Reihe von Maßnahmen der

israelischen Streitkräfte den Druck auf die palästinensische Bevölkerung verschärft, Teile der besetzten palästinensischen Gebiete gegen ihren Willen zu verlassen.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass nach Artikel 49 Absatz 1 der Vierten Genfer Konvention „[i]ndividuelle oder massenhafte gewaltsame Verbringungen sowie Deportationen geschützter Personen aus dem besetzten Gebiet in das Gebiet der Besatzungsmacht oder in das Gebiet eines anderen besetzten oder unbesetzten Landes unabhängig von den Gründen, aus denen sie erfolgen, verboten sind“.

Diesbezüglich ist der Gerichtshof der Ansicht, dass eine Verbringung nicht nur dann „gewaltsam“ - und damit nach Artikel 49 Absatz 1 verboten - sein kann, wenn sie durch Anwendung physischer Gewalt erfolgt, sondern auch dann, wenn die Betroffenen keine andere Wahl haben, als zu gehen. Ferner stellt der Gerichtshof fest, dass Evakuierungen, um zulässig zu sein, als vorübergehende Maßnahme konzipiert sind, die wieder rückgängig gemacht wird, sobald die zwingenden militärischen Gründe wegfallen. Dauerhafte oder unbefristete Evakuierungen verstoßen dagegen gegen das Verbot der gewaltsamen Verbringung.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Politik und die Praktiken Israels, einschließlich der Zwangsräumungen, der umfangreichen Hauszerstörungen und der Beschränkungen des Wohnsitzes und der Bewegungsfreiheit, den Mitgliedern der palästinensischen Bevölkerung, die im Gebiet C leben, oft keine andere Wahl lassen, als ihr Wohngebiet zu verlassen. Die Art der israelischen Handlungen, einschließlich der Tatsache, dass Israel nach dem Abriss palästinensischen Eigentums häufig Land beschlagnahmt, um es israelischen Siedlungen zuzuweisen, deutet darauf hin, dass seine Maßnahmen keinen vorübergehenden Charakter haben und daher nicht als zulässige Evakuierungen gemäß der Vierten Genfer Konvention angesehen werden können. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Politik und die Praktiken Israels gegen das Verbot der gewaltsamen Umsiedlung der geschützten Bevölkerung gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Vierten Genfer Konvention verstoßen.

- 13 -

7. Gewalt gegen Palästinenser (Abs. 148-154)

Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die israelische Siedlungspolitik zu Gewalt durch Siedler und Sicherheitskräfte gegen Palästinenser geführt hat.

Nach Prüfung der ihm vorliegenden Beweise im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Gewalt von Siedlern gegen Palästinenser, das Versäumnis Israels, sie wirksam zu verhindern oder zu bestrafen, und die übermäßige Anwendung von Gewalt gegen Palästinenser zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines Zwangsumfelds gegen Palästinenser beitragen. Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise der Ansicht, dass Israels systematisches Versäumnis, Angriffe von Siedlern auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Palästinensern zu verhindern oder zu bestrafen, sowie Israels übermäßige Gewaltanwendung gegen Palästinenser mit seinen Verpflichtungen unvereinbar ist.

8. Schlussfolgerung zur Siedlungspolitik Israels (Abs. 155-156)

In Anbetracht der obigen Ausführungen bekräftigt der Gerichtshof (siehe Mauer-Gutachten), dass die israelischen Siedlungen im Westjordanland und in Ost-Jerusalem und das mit ihnen verbundene Regime unter Verletzung des Völkerrechts errichtet wurden und aufrechterhalten werden. Der Gerichtshof nimmt mit großer Besorgnis Berichte zur Kenntnis, wonach die israelische Siedlungspolitik seit dem Mauer-Gutachten des Gerichtshofs ausgeweitet worden ist.

C. Die Frage der Annexion des besetzten palästinensischen Gebietes (Abs. 157-179)

Der Gerichtshof stellt fest, dass sich die von der Generalversammlung gestellte Frage zum Teil auf die rechtlichen Folgen bezieht, die sich aus der angeblichen Annexion der besetzten palästinensischen Gebiete durch Israel ergeben. Um diesen Aspekt der Frage zu beantworten, muss der Gerichtshof zunächst den Begriff der „Annexion“ analysieren. Zweitens untersucht der Gerichtshof die Politik und die Praktiken Israels im Hinblick auf die Frage, ob sie einer Annexion gleichkommen. Schließlich erörtert der Gerichtshof die Rechtmäßigkeit der Politik und der Praktiken Israels.

Unter dem Begriff Annexion versteht der Gerichtshof im vorliegenden Zusammenhang die gewaltsame Aneignung des von ihm besetzten Gebiets durch die Besatzungsmacht, d. h. seine Eingliederung in das Gebiet der Besatzungsmacht. Die Annexion setzt also die Absicht der Besatzungsmacht voraus, eine ständige Kontrolle über das besetzte Gebiet auszuüben.

Der Gerichtshof erinnert insoweit daran, dass die Kontrolle des besetzten Gebiets durch die Besatzungsmacht nach dem Besatzungsrecht vorübergehender Natur sein muss. Folglich kann ein Verhalten der Besatzungsmacht, das die Absicht erkennen lässt, eine ständige Kontrolle über das besetzte Gebiet auszuüben, auf einen Akt der Annexion hindeuten.

Die Behauptung der Besatzungsmacht, eine ständige Kontrolle über das besetzte Gebiet ausüben zu wollen, kann sich auf verschiedene Weise äußern. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass gelegentlich zwischen „de jure“ und „de facto“ Annexion unterschieden wird. Beide Arten der Annexion unterscheiden sich zwar in den Mitteln, mit denen die Annexion durchgeführt wird, haben aber dasselbe Ziel - die Durchsetzung einer dauerhaften Kontrolle über das besetzte Gebiet.

Vor diesem Hintergrund muss der Gerichtshof prüfen, ob Israel durch sein Verhalten seine ständige Kontrolle über das besetzte palästinensische Gebiet in einer Weise begründet, die einer Annexion gleichkommt.

Nach Prüfung der Politik und der Praktiken Israels sowohl in Bezug auf Ost-Jerusalem als auch auf das Westjordanland im Hinblick auf die Frage, ob sie einer Annexion gleichkommen, kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Politik und die Praktiken Israels, einschließlich der Aufrechterhaltung und Ausweitung der

- 14 -

Siedlungen, der Bau der dazugehörigen Infrastruktur und der Mauer, die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, die Proklamation Jerusalems zur Hauptstadt Israels, die umfassende Anwendung des israelischen innerstaatlichen Rechts in Ostjerusalem und seine weitreichende Anwendung im Westjordanland, die Kontrolle Israels über die besetzten palästinensischen Gebiete, insbesondere Ostjerusalem und das Gebiet C im Westjordanland, festigen. Diese Politiken und Praktiken sind darauf ausgerichtet, auf unbestimmte Zeit in Kraft zu bleiben und unumkehrbare Auswirkungen vor Ort zu haben. Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass diese Politiken und Praktiken einer Annexion großer Teile des besetzten palästinensischen Gebiets gleichkommen.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass das Bestreben, die Souveränität über ein besetztes Gebiet zu erlangen, wie es die Politik und die Praktiken Israels in Ost-Jerusalem und im Westjordanland zeigen, gegen das Verbot der Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen und den daraus abgeleiteten Grundsatz der Nichterlangung von Gebieten durch Gewalt verstößt. Die Art und Weise, in der sich die Annexion auf den rechtlichen Status der Besetzung und damit auf die Rechtmäßigkeit der fortgesetzten Präsenz Israels auswirkt, wird im weiteren Verlauf des Gutachtens erörtert.

D. Die Frage der diskriminierenden Rechtsvorschriften und Maßnahmen (Abs. 180-229)

Der Gerichtshof prüft dann die Frage der Rechtsfolgen, die sich aus der Verabschiedung damit zusammenhängender diskriminierender Rechtsvorschriften und Maßnahmen durch Israel ergeben“. Unter Hinweis auf den Wortlaut der Frage (a) und die Schlussfolgerung, zu der er hinsichtlich der Auslegung der Fragen gelangt ist, stellt er fest, dass er selbst prüfen muss, ob die im Antrag der Generalversammlung genannten Rechtsvorschriften und Maßnahmen diskriminierend sind. Diesbezüglich ist der Gerichtshof erstens der Ansicht, dass er seine Prüfung auf die Rechtsvorschriften und Maßnahmen beschränken muss, die in engem Zusammenhang mit den zuvor erörterten Politiken und Praktiken stehen. Zweitens bezieht sich die Frage auf die israelischen Rechtsvorschriften und Maßnahmen nur insoweit, als sie in den besetzten palästinensischen Gebieten gelten. Drittens beschränkt sich die Frage auf den potenziell diskriminierenden Charakter der israelischen Rechtsvorschriften und Maßnahmen.

Nachdem der Gerichtshof somit den Anwendungsbereich der Frage a) festgelegt hat, wendet er sich dem Begriff der Diskriminierung zu. Er ist der Auffassung, dass allen einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts der Begriff der unterschiedlichen Behandlung von Personen, die verschiedenen Gruppen angehören, gemeinsam ist. In diesem Zusammenhang stellt er fest, dass die Existenz des palästinensischen Volkes nicht in Frage steht. Daher kann die unterschiedliche Behandlung der Palästinenser nach Ansicht des Gerichtshofs zu einer Diskriminierung führen.

Zur Beantwortung der Frage a prüft der Gerichtshof zunächst die Auswirkungen der israelischen Aufenthaltsgenehmigungspolitik in Ost-Jerusalem auf die Palästinenser in den besetzten palästinensischen Gebieten. Anschließend wendet sich der Gerichtshof den von Israel auferlegten Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Palästinensern in den besetzten palästinensischen Gebieten zu. Schließlich untersucht er die israelische Praxis des Abrisses palästinensischer Grundstücke im Westjordanland und in Ostjerusalem, und zwar sowohl im Hinblick auf die Praxis der Strafabbrisse als auch auf die Abrisse wegen fehlender Baugenehmigung. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass seit 2009 fast 11 000 palästinensische Gebäude abgerissen worden sein sollen.

Der Gerichtshof kommt aufgrund der ihm vorgelegten Beweise und seiner Analyse zu dem Schluss, dass ein breites Spektrum von Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die Israel in seiner Eigenschaft als Besatzungsmacht erlassen hat, Palästinenser aus völkerrechtlich festgelegten Gründen unterschiedlich behandelt. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Ungleichbehandlung weder durch vernünftige und objektive Kriterien noch durch ein legitimes öffentliches Ziel gerechtfertigt werden kann. Dementsprechend ist der Gerichtshof der Auffassung, dass das Regime umfassender Beschränkungen, das Israel den Palästinensern in den besetzten palästinensischen Gebieten auferlegt, eine systematische Diskriminierung unter anderem aufgrund der Rasse, der Religion oder der ethnischen Herkunft darstellt, die gegen die Artikel 2 Absatz 1 und 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 2 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (CERD) verstößt.

Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass Israels Gesetzgebung und Maßnahmen eine nahezu vollständige Trennung zwischen Siedlern und Palästinensern im Westjordanland und in Ostjerusalem auferlegen und dazu dienen, diese Trennung aufrechtzuerhalten

- 15 -

Gemeinschaften. Aus diesem Grund ist der Gerichtshof der Ansicht, dass Israels Gesetzgebung und Maßnahmen eine Verletzung von Artikel 3 des CERD darstellen.

E. Die Frage des Selbstbestimmungsrechts (Abs. 230-243)

Nachdem der Gerichtshof festgestellt hat, dass Israels Siedlungspolitik, seine Annexionsakte und seine damit zusammenhängenden diskriminierenden Gesetze und Maßnahmen gegen das Völkerrecht verstoßen, wendet er sich dem Aspekt der Frage (a) zu, der nach den Auswirkungen der israelischen Politik und Praxis auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes fragt. Der Gerichtshof hat bereits in seinem Wall-Gutachten das Bestehen des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung bejaht. Im vorliegenden Verfahren bestimmt der Gerichtshof zunächst den Umfang dieses Rechts und prüft dann, ob und welche Auswirkungen die Politik und die Praktiken Israels auf die Ausübung dieses Rechts haben.

Im Lichte seiner Analyse ist der Gerichtshof der Ansicht, dass der anhaltende Charakter der rechtswidrigen Politiken und Praktiken Israels deren Verletzung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung noch verschärft. Infolge der jahrzehntelangen Politik und Praxis Israels wurde dem palästinensischen Volk über einen langen Zeitraum sein Recht auf Selbstbestimmung vorenthalten, und eine weitere Verlängerung dieser Politik und Praxis untergräbt die Ausübung dieses Rechts in der Zukunft. Aus diesen Gründen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die rechtswidrige Politik und Praxis Israels gegen die Verpflichtung Israels verstößt, das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung zu achten. Die Art und Weise, in der diese Politiken den rechtlichen Status der Besetzung und damit die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten beeinflussen, wird im weiteren Verlauf des Gutachtens erörtert.

VI. AUSWIRKUNGEN DER POLITIK UND PRAXIS ISRAELS AUF DEN RECHTSSTATUS DER BESETZUNG (ABS. 244-264)

A. Der Anwendungsbereich des ersten Teils der Frage (b) und das anwendbare Recht (Abs. 244-251)

Der Gerichtshof wendet sich dann dem ersten Teil der Frage (b) zu, zu der die Generalversammlung sein Gutachten erbeten hat, und prüft, ob und, wenn ja, in welcher Weise die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung im Lichte der einschlägigen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts beeinflusst haben. Zunächst wird die Tragweite des ersten Teils der von der Generalversammlung gestellten Frage (b) näher bestimmt.

Diesbezüglich ist der Gerichtshof der Ansicht, dass der erste Teil der von der Generalversammlung gestellten Frage (b) nicht lautet, ob die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung als solche beeinflussen. Der Gerichtshof ist vielmehr der Auffassung, dass der erste Teil der zweiten Frage die Art und Weise betrifft, in der die Politik und die Praktiken Israels den Rechtsstatus der Besetzung und damit die Rechtmäßigkeit der fortgesetzten Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten beeinflussen. Diese Rechtmäßigkeit ist nach den Regeln und Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, zu bestimmen.

B. Die Art und Weise, in der die israelische Politik und Praxis den rechtlichen Status der Besetzung beeinflussen (Abs. 252-258)

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die israelische Politik und Praxis und die Art und Weise, wie sie vor Ort umgesetzt und angewandt werden, erhebliche Auswirkungen auf den rechtlichen Status der Besetzung haben, und zwar durch die Ausdehnung der israelischen Souveränität auf bestimmte Teile des besetzten Gebietes, deren schrittweise Angliederung an israelisches Gebiet, die Ausübung israelischer Regierungsfunktionen und die Anwendung seiner innerstaatlichen Gesetze in diesen

Gebieten sowie durch die Überführung einer wachsenden Zahl seiner eigenen Staatsangehörigen nach

- 16 -

diese Teile des Gebietes und behindert die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass Israels Behauptung der Souveränität und seine Annexion bestimmter Teile des Gebiets einen Verstoß gegen das Verbot der gewaltsamen Aneignung von Gebieten darstellen. Dieser Verstoß hat unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Israel aufgrund seiner Besetzung in keinem Teil des besetzten palästinensischen Gebiets Anspruch auf Souveränität oder die Ausübung von Hoheitsrechten hat. Auch können die Sicherheitsinteressen Israels nicht den Grundsatz des Verbots der gewaltsamen Aneignung von Gebieten außer Kraft setzen.

Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Auswirkungen der zuvor erörterten Politik und Praxis Israels und die Ausübung seiner Souveränität über bestimmte Teile der besetzten palästinensischen Gebiete, insbesondere das Westjordanland und Ostjerusalem, eine Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes darstellen. Zu den Auswirkungen dieser Politiken und Praktiken gehören die Annexion von Teilen der besetzten palästinensischen Gebiete durch Israel, die Zersplitterung dieses Gebiets, die Untergrabung seiner Integrität, der Entzug der natürlichen Ressourcen des Gebiets für das palästinensische Volk und die Beeinträchtigung des Rechts des palästinensischen Volkes auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Die oben beschriebenen Auswirkungen der Politik und der Praktiken Israels, die unter anderem dazu führen, dass dem palästinensischen Volk das Recht auf Selbstbestimmung über einen längeren Zeitraum vorenthalten wird, stellen eine Verletzung dieses Grundrechts dar. Diese Verletzung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Anwesenheit Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Besetzung nicht in einer Weise erfolgen darf, die die besetzte Bevölkerung auf unbestimmte Zeit in einem Zustand der Ungewissheit und der Aussetzung belässt und ihr das Recht auf Selbstbestimmung verwehrt, während Teile ihres Gebiets in das Gebiet der Besatzungsmacht integriert werden. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung angesichts seines Charakters als unveräußerliches Recht nicht von Bedingungen seitens der Besatzungsmacht abhängig gemacht werden kann.

In Anbetracht dessen wendet sich der Gerichtshof der Prüfung der Rechtmäßigkeit der fortgesetzten Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten zu.

C. Die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten (Abs. 259-264)

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Verstöße Israels gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs und gegen das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten haben. Der anhaltende Missbrauch seiner Position als Besatzungsmacht durch Israel durch die Annexion und die Behauptung einer ständigen Kontrolle über die besetzten palästinensischen Gebiete und die fortgesetzte Vereitelung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung verstößt gegen grundlegende

Prinzipien des Völkerrechts und macht die Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig.

Diese Rechtswidrigkeit bezieht sich auf das gesamte palästinensische Gebiet, das 1967 von Israel besetzt wurde. Dies ist die territoriale Einheit, über die Israel Politiken und Praktiken auferlegt hat, um die Fähigkeit des palästinensischen Volkes, sein Recht auf Selbstbestimmung auszuüben, zu fragmentieren und zu vereiteln, und über die es die israelische Souveränität unter Verletzung des Völkerrechts in großen Teilen ausgedehnt hat. Das gesamte besetzte palästinensische Gebiet ist auch das Gebiet, in dem das palästinensische Volk in der Lage sein sollte, sein Selbstbestimmungsrecht auszuüben, und dessen Integrität geachtet werden muss.

In Erwiderung auf ein von drei Teilnehmern vorgebrachtes Argument stellt der Gerichtshof fest, dass die Osloer Abkommen es Israel nicht erlauben, Teile des besetzten palästinensischen Gebiets zu annektieren, um seine

- 17 -

Sicherheitsbedürfnisse zu erfüllen. Sie ermächtigen Israel auch nicht, eine ständige Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten für solche Sicherheitsbedürfnisse aufrechtzuerhalten.

Der Gerichtshof betont, dass die Schlussfolgerung, dass die fortdauernde Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig ist, das Land nicht von seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, insbesondere dem Besatzungsrecht, gegenüber der palästinensischen Bevölkerung und anderen Staaten in Bezug auf die Ausübung seiner Befugnisse in Bezug auf das Gebiet entbindet, solange seine Präsenz nicht beendet ist. Es ist die tatsächliche Kontrolle über ein Gebiet, unabhängig von seinem völkerrechtlichen Status, die die Grundlage für die Verantwortung eines Staates für seine Handlungen bildet, die die Bevölkerung des Gebiets oder andere Staaten betreffen.

VII. RECHTSFOLGEN, DIE SICH AUS DER POLITIK UND DEN PRAKTIKEN ISRAELS SOWIE AUS DER RECHTSWIDRIGKEIT DER FORTDAUERNDEN PRÄSENZ ISRAELS IN DEN BESETZTEN PALÄSTINENSISCHEN GEBIETEN ERGEBEN (PARAS. 265-283)

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die in Frage (a) genannten Politiken und Praktiken Israels gegen das Völkerrecht verstoßen. Die Aufrechterhaltung dieser Politiken und Praktiken ist eine rechtswidrige Handlung mit fortdauerndem Charakter, die die internationale Verantwortung Israels nach sich zieht.

Der Gerichtshof hat auch in der Antwort auf den ersten Teil der Frage b) festgestellt, dass die fortdauernde Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig ist. Der Gerichtshof befasst sich daher mit den Rechtsfolgen, die sich aus den in Frage a) genannten Politiken und Praktiken Israels für Israel ergeben, sowie mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Rechtswidrigkeit der fortgesetzten Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten gemäß Frage b) für Israel, für andere Staaten und für die Vereinten Nationen ergeben.

A. Rechtsfolgen für Israel (Abs. 267-272)

Im Hinblick auf die Feststellung des Gerichtshofs, dass die fortgesetzte Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten illegal ist, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass diese Anwesenheit eine unrechtmäßige Handlung darstellt, die seine internationale Verantwortung nach sich zieht. Es handelt sich um eine fortdauernde unrechtmäßige Handlung, die dadurch verursacht wurde, dass Israel durch seine Politik und seine Praktiken das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs und das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes verletzt hat. Folglich

ist Israel verpflichtet, seine Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten so schnell wie möglich zu beenden.

Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass Israel in Bezug auf die in Frage a) genannten Politiken und Praktiken Israels, die für rechtswidrig befunden wurden, verpflichtet ist, diese rechtswidrigen Handlungen zu beenden. In dieser Hinsicht muss Israel sofort alle neuen Siedlungsaktivitäten einstellen. Israel ist auch verpflichtet, alle Gesetze und Maßnahmen aufzuheben, die die rechtswidrige Situation schaffen oder aufrechterhalten, einschließlich derjenigen, die das palästinensische Volk in den besetzten palästinensischen Gebieten diskriminieren, sowie alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung von Teilen des Gebiets zu verändern.

Israel ist außerdem verpflichtet, allen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen den durch seine völkerrechtswidrigen Handlungen entstandenen Schaden vollständig zu ersetzen. Die Wiedergutmachung umfasst Restitution, Entschädigung und/oder Genugtuung.

Die Wiedergutmachung umfasst die Verpflichtung Israels zur Rückgabe von Land und anderem unbeweglichen Eigentum sowie aller Vermögenswerte, die seit Beginn der Besetzung im Jahr 1967 von natürlichen oder juristischen Personen beschlagnahmt wurden, und aller Kulturgüter und Vermögenswerte, die Palästinensern und palästinensischen Einrichtungen entzogen wurden, einschließlich Archiven und Dokumenten. Ferner wird die Evakuierung aller Siedler aus den bestehenden Siedlungen und der Abbau der von Israel errichteten Teile der Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten gefordert.

- 18 -

besetzten palästinensischen Gebietes sowie die Erlaubnis für alle Palästinenser, die während der Besetzung vertrieben wurden, an ihren ursprünglichen Wohnort zurückzukehren.

Für den Fall, dass sich eine solche Rückgabe als materiell unmöglich erweisen sollte, ist Israel verpflichtet, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln des internationalen Rechts alle natürlichen oder juristischen Personen und gegebenenfalls Bevölkerungen zu entschädigen, die irgendeine Form von materiellem Schaden infolge der unrechtmäßigen Handlungen Israels während der Besetzung erlitten haben.

Der Gerichtshof betont, dass die Verpflichtungen, die sich aus den völkerrechtswidrigen Handlungen Israels ergeben, das Land nicht von seiner fortdauernden Pflicht entbinden, die völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, gegen die sein Verhalten verstößt. Insbesondere ist Israel weiterhin verpflichtet, seiner Verpflichtung zur Achtung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und seinen Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen nachzukommen.

B. Rechtsfolgen für andere Staaten (Abs. 273-279)

Der Gerichtshof wendet sich dann den rechtlichen Folgen der völkerrechtswidrigen Handlungen Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten für andere Staaten zu.

Der Gerichtshof stellt fest, dass zu den von Israel verletzten Verpflichtungen bestimmte Verpflichtungen erga omnes gehören, darunter die Verpflichtung, das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes zu achten, und die Verpflichtung, die sich aus dem Verbot der Anwendung von Gewalt zur Aneignung von Territorium ergibt, sowie bestimmte Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen.

In Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass es zwar Sache der Generalversammlung und des Sicherheitsrats ist, sich zu den Modalitäten zu äußern, die erforderlich sind, um die Beendigung der rechtswidrigen Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten und die volle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes zu gewährleisten, dass aber alle Staaten mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten müssen, um diese Modalitäten in die Tat umzusetzen.

Was das Verbot der gewaltsamen Aneignung von Territorium anbelangt, so ist der Gerichtshof unter Berücksichtigung der Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, keine Änderungen des physischen Charakters oder der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Status des am 5. Juni 1967 von Israel besetzten Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, anzuerkennen, es sei denn, die Konfliktparteien haben sich auf dem Verhandlungswege darauf geeinigt, und in ihren Beziehungen zu Israel zwischen dem Gebiet des Staates Israel und dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet zu unterscheiden.

Darüber hinaus ist der Gerichtshof der Auffassung, dass alle Staaten in Anbetracht des Charakters und der Bedeutung der damit verbundenen Rechte und Pflichten verpflichtet sind, die durch die unrechtmäßige Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten entstandene Situation nicht als rechtmäßig anzuerkennen. Sie sind auch verpflichtet, keine Hilfe oder Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der durch die rechtswidrige Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten geschaffenen Situation zu leisten. Es ist Aufgabe aller Staaten, unter Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts dafür zu sorgen, dass jede Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes durch die rechtswidrige Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten beseitigt wird. Darüber hinaus sind alle Vertragsstaaten der Vierten Genfer Konvention verpflichtet, unter Wahrung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts dafür zu sorgen, dass Israel das humanitäre Völkerrecht einhält, wie es in dieser Konvention verankert ist.

- 19 -

C. Rechtsfolgen für die Vereinten Nationen (Abs. 280-283)

Die bereits erwähnte Pflicht zur Nichtanerkennung gilt auch für internationale Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, in Anbetracht der schwerwiegenden Verstöße gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen erga omnes. Die Verpflichtung, die durch die rechtswidrige Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten entstandene Situation nicht als rechtmäßig anzuerkennen, und die Verpflichtung, im Umgang mit Israel zwischen dem israelischen Staatsgebiet und den besetzten palästinensischen Gebieten zu unterscheiden, gelten auch für die Vereinten Nationen.

Schließlich ist der Hof der Ansicht, dass die genauen Modalitäten für die Beendigung der rechtswidrigen Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten eine Angelegenheit sind, die von der Generalversammlung, die um diese Stellungnahme ersucht hat, sowie vom Sicherheitsrat zu behandeln ist. Es ist daher Sache der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um die rechtswidrige Anwesenheit Israels unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens zu beenden.

Der Hof hält es für wichtig, wie bereits in seinem Gutachten zur Mauer zu betonen,

„die dringende Notwendigkeit, dass die Vereinten Nationen in ihrer Gesamtheit ihre Anstrengungen verdoppeln, um den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des

Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und dadurch einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen“.

Der Gerichtshof ist ferner der Ansicht, dass die Verwirklichung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich seines Rechts auf einen unabhängigen und souveränen Staat, der Seite an Seite mit dem Staat Israel innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen für beide Staaten in Frieden lebt, wie es in den Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung vorgesehen ist, zur regionalen Stabilität und zur Sicherheit aller Staaten im Nahen Osten beitragen würde.

Der Gerichtshof betont, dass seine Antwort auf die ihm von der Generalversammlung gestellten Fragen auf der Gesamtheit der vom Gerichtshof oben dargelegten Rechtsgrundlagen beruht, von denen jede im Lichte der anderen zu lesen ist, wobei die vom Gerichtshof vorgenommene Abgrenzung der sachlichen, territorialen und zeitlichen Reichweite der Fragen zu berücksichtigen ist.

*

Der vollständige Wortlaut des letzten Absatzes (Randnr. 285) lautet wie folgt:

Aus diesen Gründen,

DER GERICHTSHOF,

(1) Einstimmig,

stellt fest, dass er für die Abgabe des beantragten Gutachtens zuständig ist;

(2) Mit vierzehn gegen eine Stimme,

beschließt er, dem Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens stattzugeben;

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Tomka, Abraham, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Aureescu, Tladi;

GEGEN: Vizepräsident Sebutinde;

- 20 -

(3) Mit elf gegen vier Stimmen,

vertritt die Auffassung, dass die anhaltende Präsenz des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig ist;

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Tladi;

GEGEN: Vizepräsident Sebutinde; Richter Tomka, Abraham, Aureescu;

(4) Mit elf gegen vier Stimmen,

ist der Auffassung, dass der Staat Israel verpflichtet ist, seine rechtswidrige Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten so schnell wie möglich zu beenden;

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Tladi;

GEGEN: Vizepräsident Sebutinde; Richter Tomka, Abraham, Aureescu;

(5) Mit vierzehn Stimmen bei einer Gegenstimme,

ist der Auffassung, dass der Staat Israel verpflichtet ist, unverzüglich alle neuen Siedlungsaktivitäten einzustellen und alle Siedler aus den besetzten palästinensischen Gebieten zu evakuieren;

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Tomka, Abraham, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Aureescu, Tladi;

GEGEN: Vizepräsident Sebutinde;

(6) Mit vierzehn Stimmen bei einer Gegenstimme,

vertritt die Auffassung, dass der Staat Israel verpflichtet ist, allen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen in den besetzten palästinensischen Gebieten den entstandenen Schaden zu ersetzen;

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Tomka, Abraham, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Aureescu, Tladi;

GEGEN: Vizepräsidentin Sebutinde;

(7) Mit zwölf gegen drei Stimmen,

ist der Auffassung, dass alle Staaten verpflichtet sind, die durch die unrechtmäßige Anwesenheit des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten entstandene Situation nicht als rechtmäßig anzuerkennen und keine Hilfe oder Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der durch die fortgesetzte Anwesenheit des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten geschaffenen Situation zu leisten;

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Tomka, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Tladi;

GEGEN: Vizepräsidentin Sebutinde; Richter Abraham, Aureescu;

- 21 -

(8) Mit zwölf gegen drei Stimmen,

ist der Auffassung, dass die internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, verpflichtet sind, die Situation, die sich aus der unrechtmäßigen Anwesenheit des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten ergibt, nicht als rechtmäßig anzuerkennen;

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Tomka, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Tladi;

GEGEN: Vizepräsident Sebutinde; Richter Abraham, Aureescu;

(9) Mit zwölf gegen drei Stimmen,

ist der Auffassung, dass die Vereinten Nationen und insbesondere die Generalversammlung, die um diese Stellungnahme ersucht hat, sowie der Sicherheitsrat die genauen Modalitäten und weiteren Maßnahmen prüfen sollten, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Präsenz des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten so rasch wie möglich zu beenden.

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Tomka, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Tladi;

GEGEN: Vizepräsidentin Sebutinde; Richter Abraham, Aureescu.

*

Präsident SALAM fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei; Vizepräsident SEBUTINDE fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine abweichende Stellungnahme bei; Richter TOMKA fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei; die Richter TOMKA, ABRAHAM und AURESCU fügen dem Gutachten des Gerichtshofes eine gemeinsame Stellungnahme bei; Richter YUSUF fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine gesonderte Stellungnahme bei; Richterin XUE fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei; Die Richter IWASAWA und NOLTE fügen dem Gutachten des Gerichtshofes getrennte Schlussanträge bei; die Richter NOLTE und CLEVELAND fügen dem Gutachten des Gerichtshofes eine gemeinsame Erklärung bei; die Richter CHARLESWORTH und BRANT fügen dem Gutachten des Gerichtshofes Erklärungen bei; die Richter GÓMEZ ROBLEDÓ und CLEVELAND fügen dem Gutachten des Gerichtshofes getrennte Schlussanträge bei; der Richter TLADI fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei.

Anhang zur Zusammenfassung 2024/8

Erklärung von Präsident Salam

In seiner Erklärung erklärt Präsident Salam, dass er sowohl die Schlussfolgerungen des Hofes in diesem Gutachten als auch die zugrunde liegenden Überlegungen teilt. Der Zweck seiner Erklärung besteht darin, zusätzliche Gründe darzulegen, die seiner Ansicht nach dazu beitragen, die Schlussfolgerungen des Gerichtshofs zu rechtfertigen, insbesondere die Rechtswidrigkeit der fortdauernden Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten und die sich daraus ergebende Verpflichtung, diese so schnell wie möglich zu beenden.

Präsident Salam geht zunächst auf zwei der illegalen Politiken und Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten ein. In Bezug auf die Siedlungspolitik hebt er die Elemente hervor, die beweisen, dass Israel sich der Rechtswidrigkeit dieser Politik und der sie begleitenden Maßnahmen voll bewusst war. So warnten bereits im September 1967 der Rechtsberater des israelischen Außenministeriums und später verschiedene Gremien und Institutionen der Vereinten Nationen Israel vor der Unrechtmäßigkeit der Siedlungspolitik und anderer damit verbundener Praktiken. Die Erklärung untersucht auch die diskriminierenden Gesetze und Maßnahmen Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten und zeigt, dass sie dem Verbrechen der Apartheid gleichkommen. Israel hat in den besetzten palästinensischen Gebieten zahlreiche unmenschliche Handlungen begangen, die in der Stellungnahme eindeutig als Teil eines institutionalisierten Regimes der systematischen Unterdrückung und Vorherrschaft einer rassistischen Gruppe über eine andere bezeichnet werden.

In seiner Erklärung bedauert Präsident Salam, dass der Gerichtshof nicht alle rechtlichen Konsequenzen aus der Resolution 181 (II) der Generalversammlung vom 29. November 1947 gezogen hat. Er schreibt nämlich, dass Israel durch seine Verpflichtung zur Umsetzung der genannten Resolution, auf die es sich sowohl bei seiner Unabhängigkeitserklärung als auch bei seinem Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen gestützt hat, verpflichtet bleibt, die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes nicht zu behindern und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, damit der 1988 proklamierte und anschließend auf der Grundlage derselben Resolution als Beobachterstaat in die Vereinten Nationen aufgenommene Staat Palästina die volle Souveränität über sein Territorium ausüben und seine volle Unabhängigkeit erreichen kann. Dies erfordert den vollständigen Rückzug Israels aus den besetzten palästinensischen Gebieten.

Zur Frage der Verpflichtungen, die sich für alle Staaten und die Vereinten Nationen aus der Verletzung zwingender Normen (*jus cogens*) und Verpflichtungen *erga omnes* durch Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten ergeben, wird in der Erklärung betont, dass sie konkrete und wirksame Maßnahmen ergreifen sollten. Für die Staaten bedeutet dies nicht nur bloße diplomatische Proteste,

sondern auch die Unterlassung jeglicher bedingungsloser finanzieller, wirtschaftlicher, militärischer oder technologischer Hilfe für den Staat Israel und die Bestrafung solcher Verstöße, wo dies angemessen ist und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Verträgen, denen sie beigetreten sind. Was die Vereinten Nationen, ihre Gremien und Institutionen betrifft, so erinnert Präsident Salam an alle Resolutionen des Sicherheitsrates, die bisher wirkungslos geblieben sind, und fordert sie auf, neue konkrete und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verletzungen des Völkerrechts, die sich aus der Politik und den Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten ergeben, unverzüglich und nach einem genau definierten Zeitplan ein Ende zu setzen. Im Hinblick auf die Beendigung der illegalen Besetzung betont er außerdem, dass dies nicht vom Erfolg der Verhandlungen mit Israel abhängig gemacht werden darf, da dies gleichbedeutend damit wäre, der Besatzungsmacht ein Vetorecht einzuräumen und ihr die Macht zu geben, die Verstöße so lange fortzusetzen, wie sie es wünscht.

Präsident Salam schloss seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass der Gerichtshof mit seiner Rechtsprechung den Grundstein für einen gerechten Prozess legt, der allein zu einem gerechten und dauerhaften Frieden führen kann.

Abweichende Meinung von Vizepräsidentin Sebutinde

In ihrer abweichenden Meinung spricht sich Vizepräsidentin Sebutinde aus mehreren Gründen gegen das Gutachten aus, u.a. wegen des Fehlens genauer, ausgewogener und zuverlässiger Informationen, die es ermöglichen würden, eine gerechte Schlussfolgerung zu strittigen Sachfragen zu ziehen. Sie kritisiert auch die voreingenommene Formulierung der Fragen der Generalversammlung und die einseitige Darstellung in den Erklärungen vieler Teilnehmer

- 2 -

des Verfahrens. Sie ist der Ansicht, dass das Gutachten nicht nur die Zustimmung Israels zur Lösung der betreffenden Fragen durch den Gerichtshof umgeht, sondern auch den bestehenden international sanktionierten und rechtsverbindlichen Verhandlungsrahmen für die Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts umgeht und potenziell gefährdet. Bei der Abgabe seines Gutachtens hätte der Gerichtshof darauf achten sollen, seinen juristischen Charakter und seine Integrität zu wahren, indem er sicherstellt, dass die nuancierten und komplexeren Fragen, die eine Lösung auf dem Verhandlungsweg erfordern wie die konkurrierenden Gebietsansprüche der Parteien im ehemaligen britischen Mandatsgebiet Palästina und die ungelösten Fragen des dauerhaften Status wie eine mögliche Zweistaatenlösung, Sicherheit, Grenzen, Flüchtlinge und der Status von Jerusalem dem bereits von den Parteien des israelisch-palästinensischen Konflikts vereinbarten Verhandlungsrahmen überlassen werden.

Vizepräsidentin Sebutinde ist der Ansicht, dass das Gutachten den historischen Hintergrund ausspart, der für das Verständnis des vielschichtigen israelisch-palästinensischen Konflikts von entscheidender Bedeutung ist, und einer einseitigen „forensischen Prüfung“ der Einhaltung des Völkerrechts durch Israel gleichkommt, die keine ausgewogene und unparteiische Prüfung der einschlägigen rechtlichen und faktischen Fragen darstellt. Sie betont auch die Notwendigkeit, die historischen Nuancen des israelisch-palästinensischen Konflikts, einschließlich der konkurrierenden territorialen Ansprüche der Parteien im ehemaligen britischen Mandatsgebiet Palästina, sowie die früheren und laufenden Bemühungen um eine Lösung des Konflikts durch den vom Sicherheitsrat festgelegten Verhandlungsrahmen zu begreifen. Nach Ansicht der Vizepräsidentin liegen dem Gerichtshof keine angemessenen, genauen, ausgewogenen und zuverlässigen Informationen vor, die ihn in die Lage versetzen würden, eine gerechte Beurteilung und Schlussfolgerungen zu den strittigen Tatsachenfragen vorzunehmen. Sie ist ferner der Ansicht, dass das Gutachten den bestehenden

Verhandlungsrahmen sowie die Zustimmung Israels zur Lösung der betreffenden Fragen durch den Gerichtshof umgeht.

Darüber hinaus weist das Gutachten mehrere Mängel auf, insbesondere was die Antwort des Gerichtshofs auf Frage 2 betrifft. Ihrer Ansicht nach ist der vom Gerichtshof vorgeschlagene Zeitplan für den Rückzug Israels aus den besetzten Gebieten nicht praktikabel und lässt die im bestehenden Verhandlungsrahmen vereinbarten Punkte, die Sicherheitsbedrohungen für Israel und die Notwendigkeit, konkurrierende Souveränitätsansprüche gegeneinander abzuwägen, außer Acht. Vizepräsidentin Sebutinde stellt ferner fest, dass die Anwendung des Grundsatzes der vollständigen Wiedergutmachung durch den Gerichtshof unter den Umständen des israelisch-palästinensischen Konflikts nicht angemessen ist. Schließlich erklärt Vizepräsident Sebutinde, dass der Gerichtshof das Recht der kriegerischen Besetzung falsch angewandt und Vermutungen übernommen hat, die in der Frage der Generalversammlung implizit enthalten sind, ohne zuvor eine kritische Analyse der relevanten Fragen vorzunehmen. Zu diesen Fragen gehören die Anwendung des Grundsatzes *uti possidetis juris* auf das Gebiet des ehemaligen britischen Mandats, die Frage der Grenzen Israels und seiner konkurrierenden Souveränitätsansprüche sowie das Wesen des palästinensischen Selbstbestimmungsrechts und sein Verhältnis zu Israels eigenen Rechten und Sicherheitsbelangen. Die Vizepräsidentin unterstreicht die Bedeutung der ausgehandelten Abkommen für eine dauerhafte Lösung und die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Friedensbemühungen, betont jedoch, dass der einzige Weg für eine dauerhafte Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts nach wie vor der in den Vereinten Nationen und bilateralen Abkommen festgelegte Verhandlungsrahmen ist.

Erklärung des Richters Tomka

Nachdem er zusammen mit den Richtern Abraham und Aurescu eine gemeinsame Stellungnahme in der vorliegenden Rechtssache unterzeichnet hat, möchte Richter Tomka einige zusätzliche Bemerkungen zur Erläuterung seines Votums hinzufügen.

Zunächst erinnert er daran, dass das Ersuchen der Generalversammlung der Vereinten Nationen um ein Gutachten Fragen betrifft, die seit Beginn ihrer Tätigkeit auf der Tagesordnung standen, nachdem das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt hatte, das Mandat für Palästina auf die Organisation zu übertragen. Auf der Grundlage der Empfehlung des im Mai 1947 eingerichteten Sonderausschusses für Palästina verabschiedete die Generalversammlung die Resolution 181 (II), den sogenannten Teilungsplan, der die Schaffung zweier unabhängiger Staaten, eines arabischen und eines jüdischen, vorsah und die Bewohner Palästinas aufforderte, ihrerseits die zur Verwirklichung dieses Plans erforderlichen Schritte zu unternehmen. Leider folgte auf diese Resolution bald Gewalt, und der Plan wurde nicht umgesetzt. Hätten die arabische Bevölkerung Palästinas und die arabischen Staaten den Teilungsplan angenommen,

- 3 -

hätte die Tragödie, die die Region seither heimgesucht hat, verhindert werden können, da die arabische Bevölkerung Palästinas in der Lage gewesen wäre, ihr Recht auf Selbstbestimmung wahrzunehmen und einen eigenen Staat zu gründen.

Heute möchte der Staat Israel, oder zumindest die wichtigen politischen Kreise innerhalb dieses Staates, wenn nicht das gesamte Gebiet Palästinas, so doch zumindest den größten Teil davon als israelisches Staatsgebiet beanspruchen. Richter Tomka stellt fest, dass Israel im Laufe der Jahre eine Siedlungspolitik im Westjordanland, einschließlich Ostjerusalems, betrieben hat, obwohl es von Anfang an wusste, dass diese Politik seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zuwiderlief.

Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Besetzung vertritt Richter Tomka, wie er in seinem gemeinsamen Gutachten mit zwei weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs betont, die Auffassung, dass die Besetzung der besetzten palästinensischen Gebiete durch Israel als solche nicht rechtswidrig ist; vielmehr geht es um die Bemühungen Israels, die besetzten palästinensischen Gebiete zu annektieren.

Obwohl er die Auffassung des Gerichtshofs, dass die fortgesetzte Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig ist, nicht teilt, ist Richter Tomka der festen Überzeugung, dass alle Staaten verpflichtet sind, die durch die Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten entstandene Situation nicht anzuerkennen und Israel bei der Aufrechterhaltung seiner Anwesenheit dort keine Hilfe oder Unterstützung zu gewähren. Der Hauptgrund für seine Position liegt in seiner Überzeugung, dass die Staaten Israel nicht bei seinem Ziel unterstützen sollten, einen großen Teil der besetzten palästinensischen Gebiete zu annektieren und als sein eigenes Gebiet zu behandeln. Vielmehr sollten die Staaten nach Ansicht von Richter Tomka im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen, das Gesamtziel des Friedens im Nahen Osten zu erreichen, d.h. eine Situation zu schaffen, in der der Staat Israel und der Staat Palästina Seite an Seite in Frieden und Sicherheit innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen leben.

Richter Tomka ist auch der Ansicht, dass die Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsrat und die Generalversammlung, die Modalitäten für eine möglichst rasche Beendigung der Präsenz des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten prüfen sollten. Seiner Ansicht nach kann dies nur geschehen, wenn die Sicherheit für beide Staaten gewährleistet ist. Er ist der Ansicht, dass die Verwirklichung des Friedens längst überfällig ist und dass alle relevanten Akteure ihre Bemühungen in diesem Sinne verstärken sollten. Dies bleibt die unerfüllte historische Verantwortung der Vereinten Nationen.

Gemeinsame Stellungnahme der Richter Tomka, Abraham und Aurescu

1. Die Richter Tomka, Abraham und Aurescu haben gegen bestimmte Punkte in den endgültigen Schlussfolgerungen des Gutachtens (im Folgenden „Gutachten“) gestimmt.
 2. Die Richter sind der Meinung, dass es rechtlich nicht korrekt ist, zu behaupten, dass Israels Anwesenheit in den besetzten palästinensischen Gebieten (im Folgenden „OPT“) unrechtmäßig ist und dass es sich daher ohne jegliche Garantien bezüglich seines Rechts auf Sicherheit zurückziehen muss, was eines der entscheidenden Elemente ist, die notwendig sind, um einen dauerhaften Frieden auf der Grundlage einer dauerhaften Statusregelung zu erreichen.
 3. Erstens sind die Richter der Ansicht, dass der Gazastreifen vom Geltungsbereich des Gutachtens hätte ausgenommen werden müssen. Ihrer Ansicht nach hat der Gerichtshof zu Recht die Situation im Gazastreifen nach dem 7. Oktober 2023 ausgeschlossen. Sie sind jedoch auch der Meinung, dass der Gerichtshof zu dem Schluss hätte kommen müssen, dass er nicht in der Lage war, sich ordnungsgemäß über die Lage im Gazastreifen vor dem 7. Oktober 2023 zu äußern, da er aufgrund fehlender Informationen nicht feststellen konnte, ob und inwieweit die Kontrolle, die Israel nach dem Abzug von 2005 weiterhin über den Gazastreifen ausübte, aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt war, und weil sich fast alle im Gutachten erwähnten „Politiken und Praktiken“ Israels auf die Lage im Westjordanland beziehen.
- 4 -
4. Zweitens stimmen die Richter zu, dass Israel gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs und gegen das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes verstoßen hat, sowie gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte. Sie schließen sich jedoch nicht der Argumentation des Gutachtens an, wonach die Anwesenheit Israels als Besatzungsmacht in den OPT

allein aufgrund der Feststellung dieser Verstöße rechtswidrig ist. Die Regeln für die Durchführung einer Besetzung und die Verpflichtungen der Besatzungsmacht einerseits und die Regeln für die Anwendung von Gewalt und deren Folgen andererseits sind zwei unterschiedliche Regelwerke. Die Frage, ob und inwieweit das Verhalten der Besatzungsmacht ihren Verpflichtungen in dem besetzten Gebiet entspricht, ist unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Besetzung selbst nach der ersten Gruppe von Regeln zu prüfen. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Besetzung selbst ist nach der zweiten zu prüfen. Die Richter sind daher der Ansicht, dass „Israels Politik und Praktiken“ in den besetzten palästinensischen Gebieten den „rechtlichen Status der Besetzung“, der sich auf die Rechtmäßigkeit der Anwesenheit Israels in diesem Gebiet als Besatzungsmacht bezieht, nicht beeinflussen.

5. Darüber hinaus betonen die Richter, dass nicht die Besetzung selbst, sondern die Annexion des Gebiets C des Westjordanlandes die völkerrechtswidrige Handlung darstellt.

6. Sie erinnern daran, dass eine Besatzungsmacht verpflichtet ist, eine Besetzung zu beenden, sobald sie nicht mehr notwendig ist, um ihre Sicherheit zu gewährleisten. Sie sind jedoch der Ansicht, dass es schwierig ist, zu behaupten, dass Israel sich heute „so schnell wie möglich“ aus den OPT zurückziehen könnte, ohne seine Sicherheit erheblichen Gefahren auszusetzen.

7. Drittens sind die Richter der Ansicht, dass die rechtlichen Auswirkungen der Osloer Abkommen und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates in den Schlussanträgen weitgehend ignoriert wurden. Eine korrekte kombinierte Auslegung der Osloer Abkommen und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates unterstreicht deutlich ihre rechtlichen Auswirkungen, die auch heute noch gültig sind, und zwar in Bezug auf die enge Beziehung zwischen dem Paket „Recht auf Selbstbestimmung & Recht auf Sicherheit“ (diese beiden Rechte sind im Kontext des vorliegenden Falles untrennbar miteinander verbunden) einerseits und der Frage der Rechtmäßigkeit der Besetzung andererseits sowie der Art und Weise, wie dieses Paket innerhalb des zwischen Israel und Palästina vereinbarten und durch die Resolutionen des Sicherheitsrates unterstützten Verhandlungsrahmens umgesetzt werden muss. Darüber hinaus sind die Richter der Ansicht, dass die Regelung des dauerhaften Status, die zur „Zwei-Staaten-Lösung“ führt, unmittelbar mit dem Recht auf Sicherheit verbunden ist: Die Grenzen, die das Territorium beider Staaten, einschließlich des palästinensischen Staates, definieren, sind eng mit der Gewährleistung der Sicherheit der beiden Staaten, Israel und Palästina, verbunden.

8. Sie erinnern daran, dass, wie im Namibia-Gutachten dargelegt, die nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen nicht die einzigen sind, die verbindlich sind. In Bezug auf den Friedensprozess im Nahen Osten hat der Sicherheitsrat in Ausübung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 24 der Charta zahlreiche einschlägige Resolutionen verabschiedet. Die Analyse dieser Resolutionen zeigt, dass viele von ihnen nicht nur deklaratorischen Charakter haben, sondern rechtlich bindend sind, was die Grundsätze betrifft, die sie in Bezug auf den Friedensprozess im Nahen Osten immer wieder bekräftigt haben. Die Richter bedauern daher, dass in den Schlussanträgen die Bedeutung und der Wert dieser Resolutionen nicht berücksichtigt wurden.

9. Zur Frage der Siedlungen sind die drei Richter der Ansicht, dass die Verpflichtung Israels, den Status des Westjordanlandes gemäß dem Oslo-II-Abkommen nicht zu verändern, bedeutet, dass alle neuen Siedlungen, die nach 1995, dem Jahr des Abschlusses des besagten Abkommens, im Gebiet C und darüber hinaus errichtet werden, ebenfalls gegen das Abkommen verstoßen.

10. Die Richter sind davon ueberzeugt, dass die Siedlungen nach 1995 in Verbindung mit anderen Massnahmen wie der illegalen Vertreibung der palaestinensischen Bevoelkerung oder der Anwendung der israelischen Gesetzgebung auf das besetzte Gebiet auf die Absicht hinweisen, das Gebiet um die Siedlungen im Gebiet C zu annektieren, aber nicht das Westjordanland als Ganzes.

11. Schließlich bedauern die Richter, dass in den Schlussanträgen nicht festgestellt wurde, dass sowohl Israel als auch Palästina verpflichtet sind, unverzüglich die direkten Verhandlungen über einen dauerhaften Status für die „Zwei-Staaten-Lösung“ auf der Grundlage des durch die Osloer Abkommen und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates festgelegten Verhandlungsrahmens wieder aufzunehmen. Sie bedauern ferner, dass der Sicherheitsrat und die Generalversammlung in der Stellungnahme nicht auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, die Bemühungen zu verstärken, um so bald wie möglich auf der Grundlage des Völkerrechts eine Verhandlungslösung für die Errichtung eines palästinensischen Staates zu erreichen, damit das Ziel zweier demokratischer Staaten, Israel und Palästina, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit mit sicheren und anerkannten Grenzen leben, erreicht wird. Sie bedauern auch, dass in der Stellungnahme nicht alle Staaten aufgefordert werden, Israel, Palästina und die Vereinten Nationen bei der Erreichung dieser wesentlichen Ziele zu unterstützen. Sie äußern ihre Besorgnis darüber, dass das Gutachten dem Ziel der „Zweistaatenlösung“, die ein friedliches Zusammenleben des israelischen und des palästinensischen Volkes ermöglicht, kaum dienlich sein wird.

Separate Stellungnahme von Richter Yusuf

1. Nach Ansicht von Richter Yusuf ist die fortdauernde Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten nicht nur deshalb rechtswidrig, weil sie gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs und das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes verstößt. Nach Ansicht von Richter Yusuf ist die Anwesenheit Israels auch deshalb rechtswidrig, weil die übermäßig lange Dauer der Besetzung gegen das Besatzungsrecht (*jus in bello*) und das Recht der Gewaltanwendung (*jus ad bellum*) verstößt.

2. In Bezug auf das Besatzungsrecht (*jus in bello*) stellt Richter Yusuf fest, dass die Regeln dieses Rechtskorpus zwar keine genaue zeitliche Begrenzung der Besetzung vorsehen, aber dennoch von der Annahme ausgehen, dass eine kriegerische Besetzung vorübergehend sein muss. Die 57-jährige Besetzung Israels, die der Sicherheitsrat bereits 1980 als lang andauernd bezeichnet hatte, hat sich übermäßig verlängert. Diese übermäßig lange Besetzung hat das palästinensische Volk auf unbestimmte Zeit einer fremden Unterwerfung und Herrschaft unterworfen, und zwar unter Missachtung und im Widerspruch zu den Regeln und Grundsätzen des Besatzungsrechts. Israels lang andauernde Besetzung hat die Merkmale der Besetzung verändert, sie von ihrem normativen Rahmen abgekoppelt und sie in eine Situation gebracht, die einer kolonialen Besetzung oder Eroberung näher kommt als einer kriegerischen Besetzung nach dem heutigen Besatzungsrecht. Sie ist daher als rechtswidrig im Sinne des Besatzungsrechts (*jus in bello*) zu betrachten.

3. Zum Recht der Gewaltanwendung (*jus ad bellum*) stellt Richter Yusuf fest, dass die Besetzung eine fortgesetzte Gewaltanwendung auf fremdem Gebiet darstellt und daher dem Recht der Gewaltanwendung unterliegt. Um rechtmäßig zu sein, muss die Besatzungsmacht daher nachweisen können, dass ihre Besetzung die Bedingungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit als Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung erfüllt. Nach Ansicht von Richter Yusuf erfüllt Israels übermäßig lange Besetzung keine dieser Bedingungen und ihre Aufrechterhaltung stellt einen Verstoß gegen das Recht auf Gewaltanwendung (*jus ad bellum*) dar.

Erklärung des Richters Xue

Während sie für den Tenor der Schlussanträge stimmt, möchte Richterin Xue einige Punkte bezüglich der Anwendung des Selbstbestimmungsprinzips im vorliegenden Verfahren klarstellen. Erstens vertritt sie die Auffassung, dass der zwingende Charakter des Selbstbestimmungsrechts der Palästinenser

- 6 -

Volkes auf einer soliden Rechtsgrundlage des Völkerrechts beruht, wie sie in den Resolutionen 1514 (XV) und 2625 (XXV) der Generalversammlung zum Ausdruck kommt. Zweitens ist sie der Ansicht, dass die Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats die Schlussfolgerung des Gerichtshofs hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der fortdauernden Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten nachdrücklich unterstützen, auch wenn diese Resolutionen nicht direkt auf diese Frage eingehen. Schließlich unterstreicht sie, dass Israels Politik und Praktiken in den besetzten palästinensischen Gebieten nicht mit seinen Sicherheitsbedenken gerechtfertigt werden können. Abschließend erklärt sie, dass Israel seine völkerrechtswidrigen Handlungen unverzüglich einstellen muss, während die endgültige Verwirklichung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung in der endgültigen Beilegung des Konflikts zwischen dem Staat Palästina und dem Staat Israel liegt.

Separate Stellungnahme von Richter Iwasawa

Nach Ansicht von Richter Iwasawa weist das Gutachten eine wichtige zeitliche Einschränkung auf, da es sich nicht mit dem Verhalten Israels im Gazastreifen nach dem 7. Oktober 2023 befasst.

Richter Iwasawa weist darauf hin, dass „das besetzte palästinensische Gebiet“ zwar das Westjordanland, Ostjerusalem und den Gazastreifen umfasst, die Situation im Gazastreifen jedoch eine andere ist. Er erklärt, dass der Gerichtshof bei der Anwendung des Besatzungsrechts auf den Gazastreifen einen „funktionalen Ansatz“ verfolgt, indem er feststellt, dass Israel durch bestimmte Verpflichtungen im Rahmen des Besatzungsrechts gebunden ist, die dem Grad seiner tatsächlichen Kontrolle über den Gazastreifen entsprechen. Dabei nimmt das Gericht keine Stellung zu der Frage, ob der Gazastreifen nach 2005 im Sinne des Besatzungsrechts „besetzt“ blieb.

Richter Iwasawa stimmt der Analyse des Gerichtshofs in Bezug auf die Annahme „diskriminierender Rechtsvorschriften und Maßnahmen“ durch Israel größtenteils zu, ist jedoch der Ansicht, dass der diskriminierende Aspekt des von Israel im Westjordanland eingeführten dualen Rechtssystems mehr Aufmerksamkeit verdient.

Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die von Israel im Westjordanland eingeführte „Trennung“ zwischen der palästinensischen Bevölkerung und den Siedlern einen Verstoß gegen Artikel 3 des CERD darstellt, ohne dass dies als Apartheid einzustufen ist.

Laut Richter Iwasawa kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Israels fortgesetzte Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten illegal ist, weil seine Politik und seine Praktiken gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs verstoßen und das Recht auf Selbstbestimmung behindern. Diese Schlussfolgerung beruht nicht auf der Feststellung, dass Israel gegen seine Verpflichtungen aus dem Besatzungsrecht verstoßen hat.

Richter Iwasawa stimmt mit dem Gericht darin überein, dass sich die Rechtswidrigkeit der fortdauernden Präsenz Israels auf das gesamte besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich des Gazastreifens, bezieht.

Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass Israel verpflichtet ist, seine anhaltende Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten „so schnell wie möglich“ zu beenden. Richter Iwasawa weist

darauf hin, dass Israel nicht verpflichtet ist, alle seine Streitkräfte sofort und bedingungslos aus den besetzten palästinensischen Gebieten abzuziehen.

Gesonderte Stellungnahme von Richter Nolte

Richter Nolte schreibt separat, um die Tragweite der Analyse des Gerichtshofs zu erläutern und seine Ablehnung der zusätzlichen Feststellung des Gerichtshofs zum Ausdruck zu bringen, dass Israels Politik und Praxis gegen Artikel 3 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) verstoßen.

Zum ersten Punkt erklärt Richter Nolte, dass die Art und Weise, wie der Gerichtshof den faktischen und rechtlichen Umfang seiner Analyse definiert, in den Unterschieden zwischen Beratungs- und Streitverfahren begründet ist. Er weist darauf hin, dass diese Unterschiede die Maßstäbe bestimmen, nach denen der Gerichtshof seine sachlichen und rechtlichen Schlussfolgerungen zieht. Da der Gerichtshof keine umfassenderen Feststellungen getroffen hat

- 7 -

Verantwortung Israels für sein Verhalten in den besetzten palästinensischen Gebieten getroffen hat, ist Richter Nolte der Ansicht, dass die Verantwortung Israels für bestimmte Verhaltensweisen oder Situationen in anderen Verfahren festgestellt werden müsste. Er weist darauf hin, dass Israels Sicherheitsbedenken bei der Beurteilung seiner Verantwortung in Bezug auf eine bestimmte Situation sorgfältig berücksichtigt werden müssten. Richter Nolte vertritt die Auffassung, dass das Gutachten von einer sichtbaren Auseinandersetzung des Gerichts mit Informationen aus offiziellen israelischen Quellen erheblich profitiert hätte.

In Bezug auf den zweiten Punkt weist Richter Nolte darauf hin, dass das Gutachten nicht so verstanden werden kann, dass Israel gegen das Verbot der Apartheid verstoßen hat, da das subjektive Element der Apartheid, die spezifische Absicht, die ein Kernelement des Verbots ist, nicht erörtert wurde. Er ist auch nicht davon überzeugt, dass der Gerichtshof über ausreichende Informationen verfügte, um zu dem Schluss zu kommen, dass Israels Politik und Praktiken entweder Apartheid oder Rassentrennung bedeuten. Seiner Ansicht nach hätte das Gericht daher davon absehen sollen, eine Verletzung von Artikel 3 des CERD festzustellen. Richter Nolte merkt an, dass dies den Gerichtshof nicht daran gehindert hätte, festzustellen, dass Israels Praktiken und Politiken segregative Wirkungen haben, die Verstöße gegen andere Bestimmungen des CERD darstellen.

Gemeinsame Erklärung der Richter Nolte und Cleveland

Die Richter Nolte und Cleveland stimmen darin überein, dass die anhaltende Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig ist und dass Israel sich „so schnell wie möglich“ zurückziehen muss. Sie sind jedoch der Ansicht, dass eine ausführlichere Erklärung erforderlich ist.

Sie weisen darauf hin, dass in den Schlussanträgen des Gerichtshofs das Verhalten Israels im Gaza-Streifen als Reaktion auf den Angriff der Hamas und anderer bewaffneter Gruppen vom 7. Oktober 2023 nicht berücksichtigt wird.

Sie stimmen mit dem Gerichtshof darin überein, dass die Rechtmäßigkeit der Anwesenheit von Besatzungstruppen in einem besetzten Gebiet durch die internationalen Regeln über die Anwendung von Gewalt in fremden Gebieten (jus ad bellum) bestimmt wird, die die Aneignung von Gebieten durch Gewalt absolut verbieten. Sie stellen fest, dass der Gerichtshof sich nicht mit der Frage befasst hat, ob die Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten seit 1967 auf eine ursprüngliche rechtmäßige oder unrechtmäßige Gewaltanwendung zurückzuführen ist, sondern dass die relevante Frage heute lautet, ob Israels fortdauernde Anwesenheit nach dem jus ad bellum noch

gerechtfertigt werden kann. Die Richter Nolte und Cleveland erkennen an, dass Israel legitime Sicherheitsbedenken hat, da die Legitimität der Existenz Israels als Staat von einer Reihe von Staaten und nichtstaatlichen Akteuren in Frage gestellt wird und Israel zahlreiche Angriffe aus den besetzten palästinensischen Gebieten erlitten hat. Sie machen jedoch geltend, dass das Recht auf Selbstverteidigung niemals die gewaltsame Aneignung von Gebieten rechtfertigen kann. Eine solche Rechtfertigung entfällt, sobald die Präsenz der Besatzungsmacht zu einem Mittel wird, um eine Annexion zu erreichen.

Die Richter Nolte und Cleveland sind der Ansicht, dass Israels Siedlungsausbau und die damit verbundene Politik zusammen mit den Absichtsbekundungen der Regierung, die permanente Souveränität auszuweiten, eine klare Absicht zum Ausdruck bringen, sich Ostjerusalem und das Westjordanland in seiner Gesamtheit dauerhaft anzueignen, was gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs verstößt.

Nach Ansicht der Richter Nolte und Cleveland machen Israels Verstöße gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs und die damit einhergehende Beeinträchtigung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung die israelische Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig. Israel wird daher aufgefordert, sich „so schnell wie möglich“ aus den besetzten palästinensischen Gebieten zurückzuziehen. Sie betonen jedoch, dass diese Einschätzung unbeschadet der Tatsache gilt, dass das Verhalten Israels im Gazastreifen als Reaktion auf den Angriff der Hamas und anderer bewaffneter Gruppen am 7. Oktober 2023 von der Analyse des Gerichtshofs ausgeschlossen ist. Die Richter Nolte und Cleveland betonen außerdem, dass die Pflicht, sich so schnell wie möglich zurückzuziehen, nicht notwendigerweise in jedem Teil des besetzten palästinensischen Gebietes auf die gleiche Weise oder zum gleichen Zeitpunkt erfüllt werden muss.

- 8 -

Erklärung des Richters Charlesworth

Richterin Charlesworth stimmt zwar den Antworten des Gerichtshofs auf die von der Generalversammlung gestellten Fragen zu, spricht aber zwei Punkte an, bei denen sie eine ausführlichere Begründung für wünschenswert hält.

Richterin Charlesworth argumentiert, dass die Anerkennung der Diskriminierung aus mehreren Gründen durch den Gerichtshof im Zusammenhang mit den Palästinensern in den besetzten palästinensischen Gebieten ausführlicher hätte erläutert werden können. Ihrer Ansicht nach deutet das dem Gericht vorliegende Material auf das Vorhandensein von Diskriminierung aus mehreren und sich möglicherweise überschneidenden Gründen hin, einschließlich Geschlecht und Alter.

Richterin Charlesworth erklärt weiter, warum Israels tatsächliche Kontrolle über die besetzten palästinensischen Gebiete keine gültige Rechtsgrundlage hat. Sie ist der Ansicht, dass die israelische Besatzung nur dann rechtmäßig ist, wenn sie nach den Regeln für die Anwendung von Gewalt gerechtfertigt ist. Insbesondere in Bezug auf das Recht auf Selbstverteidigung weist Richterin Charlesworth darauf hin, dass dieses Recht unter Beachtung der Erfordernisse der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit ausgeübt werden muss. Sie ist der Ansicht, dass die Intensität, die territoriale Ausdehnung und der zeitliche Umfang der israelischen Politik und Praktiken die Behauptung entkräften, dass die israelische Besatzung als Akt der Selbstverteidigung zu betrachten ist.

Separate Stellungnahme von Richter Cleveland

1. Richterin Cleveland schließt sich Richterin Nolte in einer gemeinsamen Erklärung zur Frage der Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten an. In

einem separaten Schreiben geht sie außerdem auf den Ansatz des Gerichtshofs in der Frage des Gazastreifens, den Begriff der Annexion und den zwingenden Status des Selbstbestimmungsrechts im Völkerrecht ein.

2. Richterin Cleveland stellt fest, dass sich das Ersuchen und das Gutachten des Gerichtshofs auf die dauerhafte Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes konzentrieren, eine Schlussfolgerung, die sie teilt. Sie stellt jedoch fest, dass sowohl das palästinensische als auch das israelische Volk ein Recht auf Selbstbestimmung haben, einschließlich des Rechts, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen in Frieden zu leben. Sie ist der Ansicht, dass der Gerichtshof die Verantwortung hatte, die anhaltenden Bedrohungen für Israel und seine Bevölkerung stärker zu berücksichtigen. Sie bedauert auch, dass Israel nicht sinnvoll am Beratungsverfahren teilgenommen hat und dass die Generalversammlung den Gerichtshof gebeten hat, sich nur mit der Politik und den Praktiken Israels zu befassen und nicht mit den rechtlichen Konsequenzen, die sich aus dem Verhalten aller relevanten Akteure ergeben. Sie stellt fest, dass eine Lösung der israelisch-palästinensischen Situation nicht erreicht werden kann, solange die von allen relevanten Akteuren begangenen Schäden nicht anerkannt und angegangen werden.

3. Richterin Cleveland stellt fest, dass die Lage im Gaza-Streifen katastrophal ist. Sie stellt jedoch fest, dass es unklar ist, welche rechtlichen und praktischen Schlussfolgerungen aus dem Gutachten des Gerichtshofs in Bezug auf Israels langjähriges Verhalten gegenüber dem Gazastreifen gezogen werden können. Der Gerichtshof nimmt eine zeitliche Begrenzung vor, die das Verhalten Israels im Gazastreifen als Reaktion auf den Angriff der Hamas und anderer bewaffneter Gruppen am 7. Oktober 2023 vom Geltungsbereich des Gutachtens ausschließt. Infolgedessen befasst sich der Gerichtshof nicht mit der Frage, wie sich der aktuelle Konflikt auf die Rechtmäßigkeit des bereits bestehenden und fortgesetzten militärischen Engagements Israels im Gazastreifen auswirken könnte.

4. Sie stellt fest, dass das Gutachten ansonsten sehr wenig über die Situation im Gazastreifen aussagt. Die Schlussfolgerung des Gerichtshofs, dass Aspekte des Besatzungsrechts in Bezug auf den Gazastreifen zwischen 2005 und 2023 weiterhin gelten, lässt nicht erkennen, worin diese Verpflichtungen bestanden, und stellt auch keine Verstöße gegen sie fest. Die Erörterung der israelischen Siedlungspolitik, der Annexion und der damit verbundenen diskriminierenden Praktiken durch den Gerichtshof konzentriert sich auf die Situation in Ost-Jerusalem und im Westjordanland, nicht auf den Gazastreifen.

- 9 -

5. Vor allem stellt Richter Cleveland fest, dass die wichtigsten Feststellungen, die der Schlussfolgerung des Gerichtshofs zugrunde liegen, dass Israels Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig ist, sich nicht auf den Gazastreifen beziehen. Wie der Gerichtshof klarstellt, wird die Rechtmäßigkeit einer Besetzung durch das Jus ad bellum bestimmt, das die Aneignung von Territorium durch Gewalt verbietet. Der Gerichtshof stellt fest, dass die israelischen Siedlungs- und Annexionspraktiken gegen diesen Grundsatz verstoßen haben. Der Gerichtshof stellt jedoch nicht fest, dass Israel die Siedlungen ausgeweitet oder versucht hat, den Gazastreifen zu annektieren, oder dass die israelische Präsenz im Gazastreifen anderweitig nach dem Jus ad bellum unrechtmäßig ist. Sie stimmt zu, dass das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes das Recht auf territoriale Integrität einschließt, aber der Gerichtshof erklärt nicht, wie dieser Grundsatz die israelische Präsenz in Bezug auf den Gazastreifen nach dem Jus ad bellum rechtswidrig macht.

6. Richterin Cleveland stimmt daher mit der Antwort des Gerichts überein, dass „die fortgesetzte Präsenz des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig ist“ in Bezug auf Ost-Jerusalem und das Westjordanland. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die zeitliche Begrenzung des Geltungsbereichs des Gutachtens und das Versäumnis des Gerichts, eine Jus ad bellum-Analyse in

Bezug auf den Gazastreifen vorzunehmen, seine Feststellung, dass die Anwesenheit Israels rechtswidrig ist, auf die derzeitige Situation im Gazastreifen nicht anwendbar macht. Nichtsdestotrotz bedauert sie, dass der Gerichtshof bestimmte fortbestehende Verantwortlichkeiten Israels nach dem Besatzungsrecht, den Menschenrechtsgesetzen und anderen Prinzipien des internationalen Rechts in Bezug auf die seit langem bestehende tragische Situation in Gaza nicht klarer herausgestellt hat.

7. Zum Begriff der Annexion merkt Richter Cleveland an, dass, obwohl die Generalversammlung ihren Antrag im Sinne von „Annexion“ formuliert hat, die relevante Frage nach dem Völkerrecht ist, ob ein Staat versucht hat, fremdes Territorium mit Gewalt zu „erwerben“. Dieses Verbot ist nicht auf Situationen beschränkt, in denen die formale Souveränität über ein Gebiet geltend gemacht wird, sondern schließt auch Umstände ein, in denen ein Staat die Kontrolle über ein Gebiet durch gewaltsame Maßnahmen mit der Absicht erlangt, sich dieses Gebiet dauerhaft anzueignen. Die Schlussfolgerung des Gerichtshofs, dass Israel gegen das Verbot des Jus ad bellum verstoßen hat, sich in Bezug auf Ost-Jerusalem und das Westjordanland gewaltsam ein Gebiet anzueignen, steht ihrer Ansicht nach im Einklang mit dieser Argumentation.

8. Schließlich stellt Richterin Cleveland fest, dass der Gerichtshof zum ersten Mal anerkannt hat, dass das Recht auf Selbstbestimmung eine zwingende Norm des Völkerrechts ist. Sie ist der Ansicht, dass die Feststellung des Gerichtshofs, dass das Recht auf Selbstbestimmung eine zwingende Norm bei „ausländischen Besetzungen wie im vorliegenden Fall“ ist, die Situation, mit der der Gerichtshof befasst ist, mit dem Recht der Völker auf Freiheit von fremder Unterwerfung und Fremdherrschaft analogisiert, das der Gerichtshof seit langem als grundlegende Norm anerkannt hat. Der Gerichtshof beruft sich daher auf die besonderen Merkmale der israelischen Besetzung - insbesondere die Annexion und die damit einhergehende Unterdrückung der Selbstbestimmung über einen Zeitraum von Jahrzehnten. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs weist sie jedoch darauf hin, dass der Charakter und die Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts als Verpflichtung erga omnes und nicht sein Status als zwingende Norm Anlass für die Schlussfolgerungen des Gerichtshofs hinsichtlich der Verantwortung der Staaten und der Vereinten Nationen sind.

Erklärung des Richters Tladi

1. Richter Tladi schließt sich voll und ganz der Feststellung des Gerichtshofs an, dass die fortdauernde Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten (OPT) rechtswidrig ist und dass Israel folglich verpflichtet ist, seine rechtswidrige Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten so schnell wie möglich zu beenden. In seiner Erklärung geht er auf einige wichtige Punkte des Gutachtens ein, die eine weitere Kommentierung und Analyse verdienen. Diese sind: die Beschreibung einiger Teilnehmer, dass es sich bei der israelischen Besetzung der OPT um einen bilateralen Streit handelt; die übermäßige Berücksichtigung der Argumente des Gerichtshofs in Bezug auf seinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, auf ein Ersuchen um ein Gutachten nicht zu antworten; das Selbstbestimmungsrecht und sein Status als jus cogens-Norm; die Bedeutung der Feststellung des Gerichtshofs, dass die Politik und die Praktiken der

- 10 -

Die Bedeutung der Feststellung des Gerichtshofs, dass die Politik und die Praktiken Israels in den OPT einer Apartheid gleichkommen; die Frage der Sicherheitsbedenken Israels; und die Konsequenzen, die sich aus den Verstößen Israels für die Vereinten Nationen ergeben.

2. Während er den Gründen (basierend auf der besonderen institutionellen Verantwortung der Vereinten Nationen gegenüber Palästina) zustimmt, die der Gerichtshof angenommen hat, um die Argumente einiger Teilnehmer zurückzuweisen, dass die israelische Besetzung der OPT ein bilateraler Streit ist, drückt Richter Tladi sein Bedauern darüber aus, dass der Gerichtshof nicht weiter gegangen

ist, um seine Argumentation auf die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft zu stützen. Nach Ansicht von Richter Tladi trägt die Argumentation des Gerichtshofs nicht dem moralischen und sozialen Imperativ Rechnung, warum sich das Völkerrecht mit der Situation in den OPT befassen muss und, genauer gesagt, warum das Völkerrecht die zentrale Rolle der „internationalen Gemeinschaft“ bei der Lösung dieser Situation vorschreiben muss. Zum Thema Ermessensspielraum erklärt Richter Tladi, dass der Ermessensspielraum des Gerichtshofs, ein Gutachten abzulehnen, „äußerst eng“ sei. Dies gilt seiner Ansicht nach insbesondere dann, wenn das Ersuchen von anderen Organen der Vereinten Nationen, d.h. der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat, ausgeht. Nach Ansicht von Richter Tladi verfügt der Gerichtshof nicht über einen Ermessensspielraum im herkömmlichen Sinne, sondern kann sich auf eine übergeordnete Erwägung der richterlichen Korrektheit berufen, die eine legitime Entschuldigung für die Ablehnung eines Ersuchens um ein Gutachten darstellen kann.

3. Richter Tladi lobt die ausdrückliche Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts durch den Gerichtshof als zwingende Norm des Völkerrechts in diesem Gutachten. Er weist jedoch darauf hin, dass das Gutachten hinsichtlich der Konsequenzen, die sich aus dem zwingenden Status des Selbstbestimmungsrechts ergeben, ambivalent ist. Ferner erklärt Richter Tladi, dass er mit der Formulierung des Gerichtshofs in Randnummer 274 nicht einverstanden ist, weil sie so missverstanden werden könnte, dass sich die festgestellten Folgen für Drittstaaten nicht aus dem zwingenden Status des Selbstbestimmungsrechts, sondern vielmehr aus dem erga omnes-Charakter der verletzten Verpflichtungen ergeben. Er kritisiert den Ansatz des Gerichtshofs, da es praktisch keine Unterstützung für die Ansicht gibt, dass der erga omnes-Charakter der Verpflichtung auch die in Artikel 41 der ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit genannten Folgen nach sich zieht.

4. In seiner Erklärung erklärt Richter Tladi, dass seiner Ansicht nach Israels Politik und Praxis in den OPT gegen das Verbot der Rassentrennung und Apartheid verstößt. Er hebt auch die Schwere und den systematischen Charakter dieser Praktiken hervor.

5. In Bezug auf die Argumente einiger Teilnehmer bezüglich der Sicherheitsbedenken Israels erklärt Richter Tladi, dass er zwar die Entscheidung des Gerichts versteht, sich nicht eingehend mit dieser Frage zu befassen, er es aber für wichtig hält, diese Frage expliziter anzusprechen. In seiner Erklärung vertritt Richter Tladi die Auffassung, dass das Völkerrecht Sicherheitsbelangen nicht gleichgültig gegenübersteht und dass Sicherheitsinteressen durch völkerrechtliche Regeln wie die Pflicht zur Zusammenarbeit und das in der Charta verankerte Gewaltverbot (einschließlich der Selbstverteidigung und der Regeln für den kollektiven Sicherheitsrahmen) geschützt werden. Nach einer Überprüfung des anwendbaren Rechtsrahmens in Bezug auf die israelische Besetzung der OPT kommt er zu dem Schluss, dass Sicherheitsinteressen keine Rechtsregeln außer Kraft setzen können, und schon gar nicht die grundlegendsten Regeln, die den Charakter des Jus cogens haben.

6. In seiner Erklärung geht Richter Tladi auch auf die Verpflichtungen der Vereinten Nationen ein, die sich aus dem Gutachten ergeben. Er untersucht einige praktische und konkrete Maßnahmen, mit denen die politischen Organe der Vereinten Nationen ihren Verpflichtungen nachkommen können, wie z.B. eine positive Reaktion auf den Antrag Palästinas auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen und die Prüfung von Mechanismen, die sicherstellen, dass Israel seiner im Gutachten genannten Verpflichtung zur Wiedergutmachung nachkommt.

- 11 -

7. Richter Tladi schließt mit der dringenden Aufforderung an die Vereinten Nationen, den Rat des Gerichtshofs zu befolgen, um die Lösung des Konflikts zu fördern.
